

Satzung
und
Ordnungen
des
Fußball-Verbandes Mittelrhein



Stand: Juni 2013

PRÄAMBEL

Der Fußball-Verband Mittelrhein setzt sich als Ziel,

junge Menschen für das Fußballspiel zu begeistern und zur Persönlichkeitsbildung beizutragen,

den Fußballsport in seinem Gebiet zu organisieren und zu fördern,

den Freizeit- und Breitensport zu pflegen und zu unterstützen,

die ehrenamtliche Tätigkeit zu fördern, vor allem junge Menschen an ehrenamtliche Aufgaben heranzuführen,

sich für den Gedanken des Fair Play einzusetzen,

dem Missbrauch von Drogen und Dopingmitteln wirksam zu begegnen, ebenso jeder Art von Gewalt im Zusammenhang mit dem Fußballsport,

sich sozial- und gesellschaftspolitisch zu engagieren, insbesondere die soziale Integration aller Mitbürger zu unterstützen,

sich für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes einzusetzen.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt sich der FVM folgende Satzung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Fußball-Verband Mittelrhein e.V. (im folgenden "Verband" genannt) ist die Vereinigung der Vereine seines Verbandsgebietes, in denen Fußballsport betrieben wird.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Hennef und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Siegburg eingetragen.
- (3) Seine Farben sind grün-weiß.

§ 2

Neutralität

Der Verband ist politisch und weltanschaulich neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen unseres demokratischen Rechtsstaats.

§ 3

Zweck, Ziel und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband bezweckt den organisatorischen Zusammenschluss aller Vereine -auch der Freizeitsportvereine- seines Gebietes, die Fußballsport betreiben.

Der Zusammenschluss soll der Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder dienen. Der Verband fördert den Fußballsport und unterstützt den Sport im Allgemeinen, insbesondere den Freizeit- und Breitensport.

Er ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern des Verbandes, der Kreise und Vereine, insbesondere auch der Schiedsrichter und Übungsleiter, durch fußballspezifische und überfachliche Qualifizierung.

Aufgabe des Verbandes ist es weiterhin, das Ehrenamt zu pflegen und zu fördern.

Der Verband verpflichtet sich, das Dopingverbot auf Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im sportlichen Wettbewerb zu erhalten. Die Sanktionierung von Dopingvergehen wird -in Abstimmung mit demselben- dem WFLV übertragen.

- (2) Der Verband vertritt den Amateurgedanken und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Für den Status der Fußballspieler sind die allgemeinverbindlichen Vorschriften des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) maßgebend.
- (3) Zur Erfüllung der Verbandszwecke unterhält der Verband eine Geschäftsstelle, in der, soweit erforderlich, hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt werden, für die der Verband die Rechtsstellung eines Arbeitgebers hat.

- (4) Der Verband ist berechtigt seine gemeinnützigen Zwecken dienenden Einrichtungen anderen Verbänden mit gemeinnützigen Zielen gegen Erstattung der Unkosten zu überlassen.
- (5) Das Recht, über Fernseh- und Rundfunkübertragungen von Spielen, die vom Verband organisiert werden, Verträge abzuschließen, steht dem Verband zu. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform (insbesondere des Internet und anderer Online-Dienste) sowie möglicher Vertragspartner.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verbandszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- 1) Einrichtung und Unterhaltung der Sportschule Hennef
 - 2) Beteiligung an der Errichtung und Unterhaltung von Sportheil- und Erholungsstätten zur Betreuung sportverletzter Spieler.
 - 3) Förderung der Jugendpflege
 - 4) Förderung des Freizeit- und Breitensports
 - 5) Veranstaltungen von Lehrgängen zur Förderung des Sports
 - 6) Beiträge und sonstige Leistungen an andere gemeinnützige des Sports und der Jugendpflege
 - 7) Übernahme der Kosten der zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendigen Sitzungen und Tagungen
 - 8) Beschaffung und Unterhaltung von Einrichtungen, die die Verbandszwecke fördern
 - 9) Übernahme der Kosten der allgemeinen Verwaltung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Verband ist berechtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, um die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Für die Ausführung eines vom Verbandstag beschlossenen bestimmten Planvorhabens kann ebenfalls eine Rücklage gebildet werden, die aber in angemessener Zeit aufzulösen ist.

§ 5

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

- (1) Der Verband ist Mitglied des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-Verbandes e.V. (WFLV) und des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB).
- (2) Er regelt seine Angelegenheiten selbständig, soweit dem nicht allgemeinverbindliche Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen des WFLV und des DFB entgegenstehen.

§ 6

Geschäftsjahr, Spieljahr, Rechtsgrundlagen, Finanzwesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beginn und Ende des Spieljahres werden durch die Spielordnungen des WFLV und des DFB festgelegt.

Der Verband regelt seine Geschäftsbereiche einschließlich des Finanzwesens durch Ordnungen. Er erlässt insbesondere 1) eine Finanzordnung, 2) eine Jugendordnung, 3) eine Ehrungsordnung.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 7

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die in ihm zusammengeschlossenen Vereine. Durch Beitritt von Vereinen in den Verband unterwerfen sich diese Vereine sowie jedes ihrer Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Verbandes und der Verbände, denen der Verband angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des WFLV und des DFB. Die Vereine übertragen ihre Vereinsstrafgewalt dem Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit. Die Vereine sind verpflichtet, eine entsprechende Bestimmung in ihre Vereinssatzung aufzunehmen.
- (2) Für die Aufnahme, die Rechte und Pflichten der dem Betriebssportverband Mittelrhein e.V. angeschlossenen Betriebssportgruppen und Betriebssportgemeinschaften ist der von dem Verband mit dem Betriebssportverband Mittelrhein e.V. geschlossene Partnerschaftsvertrag in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Das Aufnahmegesuch eines Vereins ist über den zuständigen Kreisvorstand an das Verbandspräsidium zu richten. Der Kreisvorstand hat zu dem Gesuch Stellung zu nehmen. Näheres wird in der Verwaltungsanordnung zur Aufnahme von Vereinen geregelt, die das Verbandspräsidium erlässt.
- (2) Aufnahmegesuche werden in den "Amtlichen Mitteilungen" des Verbandes bekannt gegeben. Die Verbandsmitglieder können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe gegen die Aufnahme beim Präsidium Bedenken geltend machen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Dieses kann die Aufnahme von der vorherigen Anerkennung besonderer Auflagen abhängig machen. Die Aufnahme wird wirksam mit der Veröffentlichung der Präsidiumsentscheidung in den "Amtlichen Mitteilungen".

§ 9

Vereinsnamen

- (1) Die Vereine sind die Träger des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und Neugebungen von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig.
- (3) Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Ausschluss des Vereins aus dem Verband.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet
 - 1) durch Auflösung,
 - 2) durch Austritt,
 - 3) durch Ausschluss eines Vereins.
- (2) Löst sich ein Verein auf, so stellt das Präsidium sein Ausscheiden aus dem Verband fest. Das Präsidium kann die Mitgliedschaft eines Vereins auch für beendet erklären, wenn der Verein seinen Spielbetrieb vollständig eingestellt hat.
- (3) Der Austritt ist dem Präsidium gegenüber durch Einschreibebrief zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens drei Monate vorher unter Beifügung einer Abschrift des Protokolls über die Mitgliederversammlung, die den Austritt beschlossen hat, mitgeteilt werden.
- (4) Ein Verein oder ein Vereinsmitglied können aus wichtigem Grund, bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Verbandes oder schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Verbandes, ausgeschlossen werden. Das Verfahren regelt sich nach den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung des WFLV.

§ 11

Zusammenschluss von Vereinen und Namensänderung

- (1) Der Zusammenschluss von Vereinen bedarf der Genehmigung des Präsidiums, das das Verfahren durch eine Verwaltungsanordnung regelt. Die Genehmigung soll grundsätzlich erst für einen Zeitpunkt nach Beendigung der Pflichtspiele des laufenden Spieljahres erteilt werden.
- (2) Der neue Verein hat Anspruch auf Zuteilung zu der Klasse, der der spielklassenmäßig höchste der zusammengeschlossenen Vereine angehörte. Der neu entstandene Verein haftet für die Verbindlichkeiten der in ihm aufgegangenen Vereine gegenüber dem Verband.
- (3) Eine Namensänderung bedarf ebenfalls der Genehmigung des Präsidiums. Dieses entscheidet in der Regel nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung des Antrags in den "Amtlichen Mitteilungen" beginnt.

§ 12

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

- (1) Auf Antrag können Personen, die sich um den Fußballsport und um den Fußball-Verband Mittelrhein besonders verdient gemacht haben, nach den Vorschriften der Ehrungsordnung zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenpräsidenten nehmen an den Sitzungen des Präsidiums und an den Verbandstagen, Ehrenmitglieder an den Verbandstagen jeweils beratend teil. Die vor dem 01.01.2008 hinsichtlich der Ehrenpräsidentschaft erworbenen Rechte bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Verleihung von Auszeichnungen an Personen, die sich um den Fußballsport im Verband verdient gemacht haben, ist in der Ehrungsordnung geregelt.

§ 13

Rechte der Mitglieder

- (1) Die im Verband zusammengeschlossenen Vereine regeln im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des Verbandes, des WFLV und des DFB ihre Angelegenheiten selbständig.
- (2) Die Vereine sind berechtigt, durch ihre Delegierten und Vertreter an den Verbands- und Kreistagen mit Sitz und Stimme teilzunehmen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken.
- (3) Die Vereine haben weiter das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in dem vom Präsidium bestimmten Umfang zu benutzen.

§ 14

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die im Verband zusammengeschlossenen Vereine und ihre Mitglieder sind verpflichtet, die von Verbandsorganen gefassten Beschlüsse auszuführen. Rechtskräftige Entscheidungen sind zu beachten und die festgelegten Auflagen zu erfüllen.
- (2) Auf Verlangen haben die Vereine statistische Angaben jeder Art über ihre Mannschaften und Mitglieder zu machen.
- (3) Die Vereine sind verpflichtet, Kassenbücher zu führen, die den Regeln einer ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen. Einnahmen und Ausgaben müssen vollständig und im Zusammenhang dargestellt und die zugehörigen Belege verwahrt werden. Das Verbandspräsidium und der zuständige Kreisvorstand sind berechtigt, die Vorlage dieser Bücher und Belege zu verlangen.
- (4) Die im Verband zusammengeschlossenen Vereine haben die vom Verbandstag in der Finanzordnung festgesetzten Beiträge und Abgaben zu entrichten.

- (5) Die Vereine sind verpflichtet, die vom Verband im Rahmen der DFBnet-Anwendungen bereitgestellten elektronischen Postfächer einzurichten und die nach dort versandten Informationen zu bearbeiten.

III. VERBANDSGEBIET UND VERBANDSGLIEDERUNG

§ 15

Gebiet

Die Verbandszugehörigkeit von Vereinen kann nur in begründeten Ausnahmefällen unter besonderer Berücksichtigung der Vereinsinteressen durch eine Vereinbarung der beteiligten Landesverbände verändert werden. § 13 der DFB-Satzung ist entsprechend anzuwenden.

§ 16

Gliederung

Das Gebiet des Verbandes ist in Kreise eingeteilt, deren Grenzen durch das Präsidium nach Anhörung der beteiligten Kreise festgelegt und vom Beirat genehmigt werden. Die Kreise sind Verwaltungsstellen des Verbandes, die keine eigene Rechtspersönlichkeit erwerben können.

IV. ORGANE DES VERBANDES

§ 17

Die Organe des Verbandes sind:

- 1) der Verbandstag,
- 2) das Verbandspräsidium,
- 3) der Verbandsbeirat,
- 4) die Verbandsausschüsse,
 - a) der Verbandsspielausschuss,
 - b) der Verbandsjugendausschuss,
 - c) der Verbandsschiedsrichterausschuss,
 - d) der Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport,
 - e) der Verbandsfrauenspielausschuss,
 - f) der Rechts- und Satzungsausschuss,
- 5) die Spruchkammern.

§ 18

Aufgabenteilung

- (1) Der Verbandstag ist das gesetzgebende Organ des Verbandes. Träger der Verwaltung sind das Präsidium, der Beirat und die in § 17 Nr. 4) genannten Verbandsausschüsse.
- (2) Die Rechtsprechung im Verband wird durch Spruchkammern ausgeübt. Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind nur dem Sportrecht und ihrem Gewissen unterworfen.

VERBANDSTAG

§ 19

Zusammensetzung

- (1) Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des Verbandes. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Beirates (je 1 Stimme), den auf den Kreistagen gewählten Vertretern der Vereine (je 2 Stimmen) sowie den Vertretern der Betriebssportgruppen und Betriebssportgemeinschaften (je 1 Stimme).

Auf jeden Kreis entfallen zunächst je neun Vertreter (bis zu einer Mitgliederzahl von 25.000). Bei einer darüber hinausgehenden Mitgliederzahl erhöht sich die Zahl der Vertreter um weitere drei bei einer Mitgliederzahl bis zu 35.000, um weitere fünf bei einer Mitgliederzahl bis 60.000, um weitere sieben bei einer Mitgliederzahl über 60.000.

Zahl und Auswahl der Vertreter der Betriebssportgruppen und Betriebssportgemeinschaften werden durch den mit dem Betriebssportverband Mittelrhein e.V. geschlossenen Partnerschaftsvertrag in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsausschüsse und der Spruchkammern, die Mitglieder des Verbandes in den Gremien des DFB, des WFLV und der Regionalliga sowie die Kassenprüfer nehmen am Verbandstag beratend teil.
- (3) Im Übrigen gelten für den Verbandstag die Vorschriften der Geschäftsordnung des WFLV, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 20

Einberufung

Der ordentliche Verbandstag findet an einem vom Verbandsbeirat zu bestimmenden Ort und Tag jeweils in den Jahren statt, in denen ein ordentlicher Bundestag des DFB durchgeführt wird. Der Verbandstag wird vom Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen durch Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen" einberufen.

§ 21

Aufgaben

- (1) Der Verbandstag fasst die richtunggebenden Beschlüsse für die Entwicklung und Verwaltung des Verbandes. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - 1) die Wahl des Präsidiums;
 - 2) die Wahl der Vorsitzenden und der Mitglieder der Verbandsausschüsse, der Spruchkammern oder deren Bestätigung, soweit sie nach Sonderbestimmungen anderweitig gewählt oder benannt werden;

- 3) die Wahl der Kassenprüfer;
 - 4) die Entlastung des Präsidiums und der Ausschüsse;
 - 5) die Bewilligung von Umlagen;
 - 6) die Neufassung und Änderung der Satzung und der Ordnungen;
 - 7) der Erlass von Amnestiebestimmungen;
 - 8) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;
 - 9) die Auflösung des Verbandes.
- (2) Satzungsgemäß gefasste Verbandstagsbeschlüsse dürfen durch die Verbandsspruchkammer nicht auf ihren sachlichen Inhalt überprüft werden. Ein Überprüfungsantrag kann nur darauf gestützt werden, dass der Beschluss nicht satzungsgemäß zustande gekommen ist. Der Antrag muss innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung des Beschlusses in den "Amtlichen Mitteilungen" bei der Verbandsspruchkammer gestellt werden.

§ 22

Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Verbandstage muss folgende Punkte enthalten:

- (1) Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlprüfungskommission;
- (2) Geschäftsberichte des Präsidiums und der übrigen Verbandsorgane;
- (3) Bericht der Kassenprüfer;
- (4) Entlastung der Verbandsorgane;
- (5) Wahl der Mitglieder des Präsidiums, der Ausschüsse und der Rechtsorgane, der Kassenprüfer, der Mitglieder des WFLV- Beirates, der Delegierten zum DFB-Bundestages und die Bestätigung von Wahlen und Benennungen;
- (6) Anträge.

§ 23

Tagungsleitung, Protokoll

- (1) Der Verbandstag wird von dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten, den der Präsident bestimmt, geleitet.
- (2) Für die Dauer der Entlastung des Präsidiums, der Ausschüsse und der Wahl des Präsidenten ist vom Verbandstag aus der Mitte seiner Mitglieder -mit Ausnahme der Präsidiumsmitglieder- ein Versammlungsleiter zu wählen.
- (3) Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Tagungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

§ 24

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist und bleibt beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Delegierten mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Das bei Beginn des Verbandstages bestehende Stimmrecht der Delegierten dauert bis zum Ende des Verbandstages. Die auf dem Verbandstag gewählten oder bestätigten Verbandsmitarbeiter, die kraft ihres Amtes stimmberechtigt sind, erwerben das Stimmrecht mit ihrer Wahl oder Bestätigung.

Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Präsident innerhalb einer Woche mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen den Verbandstag erneut einzuberufen. Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

- (2) Bei Abstimmungen genügt zur wirksamen Beschlussfassung die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Vor Eintritt in die Wahl und Benennung der Kandidaten ist die Wahlliste nach zweimaliger Aufforderung des Versammlungsleiters, weitere Kandidaten zu benennen, zu schließen. Eine Wiedereröffnung der Liste ist nur möglich, wenn die Wahl nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Die zur Wahl vorgeschlagenen müssen die satzungsgemäßen Voraussetzungen für ihr Amt erfüllen. Sie sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt auch annehmen würden. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben.
- (4) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Gibt es nur so viele Bewerber wie Positionen zu besetzen sind oder soll eine anderweitig erfolgte Wahl oder Benennung nur bestätigt werden, so kann die Wahl durch Handheben erfolgen, falls kein Widerspruch erfolgt. Bei schriftlichen Wahlen dürfen nur maximal so viele Namen auf den Stimmzettel geschrieben werden, wie Positionen zu wählen sind, andernfalls ist er ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Ist nur eine Position zu besetzen, so wird nach Maßgabe des Absatzes 4 gewählt. Wird die nötige Mehrheit bei mehreren Vorgeschlagenen von keinem erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet eine erneute Stichwahl statt, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (6) Die Vizepräsidenten werden nach Maßgabe des Absatzes 4 in einem Wahlgang en bloc gewählt. Erreichen bei nur zwei Kandidaten im ersten Wahlgang nicht beide die nötige Mehrheit, so ist für die noch zu besetzende(n) Position(en) die Wahlliste neu zu eröffnen; eine erneute Benennung der/des noch nicht Gewählten ist möglich. Werden zu dem dann nachfolgenden zweiten Wahlgang nur dieselben zwei Bewerber bzw. nur derselbe Bewerber erneut vorgeschlagen, so entscheidet die einfache Mehrheit. Erreicht bei mehr als zwei Kandidaten im ersten Wahlgang nur einer die nötige Mehrheit, so findet zur Besetzung der verbleibenden Position eine Stichwahl nach Maßgabe des Absatzes 5 statt. Erreicht bei mehr als zwei Kandidaten im ersten Wahlgang keiner die nötige Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den drei Vorgeschlagenen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.
- (7) Die Mitglieder der Ausschüsse und der Rechtsorgane, die nicht den Vorsitz führen, werden in einem Wahlgang en bloc gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer die Wahl hindernden Stimmengleichheit findet zur Besetzung der hierdurch noch offenen Positionen eine Stichwahl nach Maßgabe des Absatzes 5 statt.
- (8) Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal möglich.

§ 25

Anträge

- (1) Anträge zum Verbandstag können nur von den Verbandsorganen (§ 17) und mit Zustimmung des Kreistages von den Kreisvorständen eingebracht werden.
- (2) Die Anträge sind zu begründen. Antrag und Begründung sind spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen und den Verbandsmitgliedern spätestens zehn Tage vor dem Verbandstag bekannt zu geben.

§ 26

Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Das Präsidium kann aus wichtigem Grund nach Anhörung des Verbandsbeirates einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es ist zur Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.
- (2) Auf einem außerordentlichen Verbandstag dürfen -abgesehen von Dringlichkeitsanträgen- nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben.
- (3) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden. Dieser Verbandstag ist beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Delegierten mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, dann sind die Vorschriften des § 24 Absatz 1 Satz 2 und 3 anzuwenden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 4/5- Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

VERBANDSPRÄSIDIUM

§ 27

Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Verbandsschatzmeister, den Vorsitzenden der Verbandsausschüsse, dem Präsidiumsmitglied für Medien, Kommunikation und Marketing und den Ehrenpräsidenten (§ 12). Die Aufgaben im Einzelnen werden durch eine vom Präsidium zu beschließende Geschäftsordnung festgelegt. Ein Kreisvorsitzender darf nicht zum Mitglied des Präsidiums gewählt werden.

Kandidiert ein Kreisvorsitzender für ein Amt im Präsidium, hat er vor Durchführung der Wahl zu erklären, dass er für den Fall der Wahl sein Amt im Kreis niederlegt.

- (2) Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Verbandsschatzmeister bilden das geschäftsführende Präsidium. Die Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung durch das Verbandspräsidium festgelegt.
- (3) Ist ein Ausschussvorsitzender verhindert, so kann sein Vertreter vom Präsidenten zur Teilnahme an den Präsidiumssitzungen eingeladen werden. Dieser Vertreter ist nicht stimmberechtigt.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Präsidiumssitzungen und den Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums beratend teil.
- (5) Das Präsidium ist verantwortlich für die Durchführung der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse. Es bestimmt die Richtlinien für die Verwaltung des Verbandes und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Dem Präsidium obliegt die Aufsicht über alle Verwaltungsorgane. Für die Kreisvorstände und die Verbandsausschüsse ist es übergeordnete Verwaltungsstelle. Es erlässt die für die Durchführung des Freizeitsports -einschließlich des Spielbetriebs der Altherrenmannschaften- erforderlichen Richtlinien.
- (6) Das Präsidium hat das Recht und die Pflicht, überall einzugreifen, wo es die Interessen des Verbandes erfordern. Es kann alle Entscheidungen der nachgeordneten Verwaltungsorgane abändern oder aufheben. Gegen einen solchen Entscheid des Präsidiums ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des WFLV statthaft.
- (7) Erfordern es die Interessen des Verbandes, so kann das Präsidium Mitglieder der Verbandsausschüsse, des Kreisvorstandes und der Kreisausschüsse vorläufig bis zur Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan ihres Amtes entheben. Vor der Entscheidung sind das Mitglied und der Vorsitzende des betroffenen Ausschusses zu hören, bei Mitgliedern des Kreisvorstandes das Mitglied und der Kreisvorstand im Übrigen.
- (8) Dem Präsidium obliegt die Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidungen der Rechtsorgane. Das dem Präsidium nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des WFLV zustehende Gnadenrecht bleibt unberührt.

- (9) Beschlüsse des Präsidiums können bei besonderer Dringlichkeit auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (10) Das Präsidium kann bei Bedarf Gremien für bestimmte Fachbereiche einrichten. Das Präsidium beruft die Mitglieder, und zwar längstens für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums. Die Berufung bedarf der Bestätigung des Beirats.
- (11) Der Verband wird gesetzlich vertreten durch den Präsidenten, die Vizepräsidenten oder durch den Verbandsschatzmeister. Jeder von ihnen ist befugt, den Verband allein zu vertreten.
- (12) Bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, den Abschluss von Pachtverträgen oder die Begründung von schuldrechtlichen Verpflichtungen in einer Höhe von mehr als 10.000,- Euro zum Gegenstand haben, wird der Verband jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums (§ 27 (2) der Satzung) gemeinsam vertreten.

VERBANDSBEIRAT

§ 28

Verbandsbeirat

- (1) Dem Beirat gehören die Mitglieder des Präsidiums und die Kreisvorsitzenden an. Der Vorsitzende der Verbandspruchkammer und der Verbandsgeschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Beirats beratend teil.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums haben im Beirat je eine Stimme, die Kreisvorsitzenden je zwei Stimmen.
- (3) Aufgabe des Beirates ist es, das Präsidium in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Er ist insbesondere bei der Vorbereitung des Verbandstages und bei der Aufstellung des Haushaltsplanes vom Präsidium zu Rate zu ziehen. Änderungen der Kreisgrenzen (§ 16) bedürfen seiner Genehmigung.
- (4) Der Beirat kann mit 3/4 Mehrheit Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen aufheben oder ändern, wenn dies zwischen den Verbandstagen im Interesse des Verbandes aus sportlichen oder rechtlichen Gründen notwendig wird, die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages aus sachlichen oder finanziellen Gründen aber nicht gerechtfertigt ist. Der Beschluss ist durch den nächsten Verbandstag zu bestätigen; geschieht dies nicht, tritt der Beschluss des Beirats mit der Verbandstagsentscheidung außer Kraft.
- (5) Der Beirat wird durch das Präsidium nach Bedarf einberufen, mindestens aber zweimal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt. Der Beirat ist berechtigt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gegen Beschlüsse des Präsidiums Widerspruch zu erheben. Der Widerspruch hat die Wirkung, dass die beanstandeten Beschlüsse nicht ausgeführt werden dürfen. Der Widerspruch kann durch einen Beschluss des Präsidiums aufgehoben werden. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (6) Ist ein Mitglied des Beirates verhindert, so kann es sich durch ein anderes Mitglied seines Kreisvorstandes oder seines Ausschusses im Beirat vertreten lassen. Dieser Vertreter hat im Beirat Sitz und Stimme.
- (7) Beschlüsse des Beirats können bei besonderer Dringlichkeit auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beantragen mindestens 5 Beiratsmitglieder eine mündliche Erörterung, so muss das Präsidium den Beirat zur Beschlussfassung einberufen.

VERBANDSAUSSCHÜSSE

§ 29

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle sportlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des Präsidiums und des Beirates gehören, werden in den Ausschüssen bearbeitet. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Verbandsausschüsse werden auf dem Verbandstag gewählt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der gewählten Verbandsausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 30

Verbandsspielausschuss

- (1) Der Verbandsspielausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern.
- (2) Der Verbandsspielausschuss ist spielleitende Stelle, soweit nicht eine Übertragung dieser Aufgaben auf andere Verwaltungsstellen erfolgt ist. Er kann Staffelleiter mit der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten als spielleitende Stelle beauftragen.
- (3) Der Verbandsspielausschuss wahrt die spieltechnischen Belange des Verbandes, insbesondere obliegen ihm die Einteilung der Leistungsklassen und Spielgruppen sowie die Erstellung der Spielpläne und die Überwachung der Spiele. Er führt die Aufsicht bei Spielen der Verbandsauswahlmannschaften und bestimmt im Einvernehmen mit dem Präsidium Ort und Zeit für die Austragung der Verbandsauswahlspiele. Für die Aufstellung der Auswahlmannschaften sind die jeweiligen Fußballlehrer des Verbandes zuständig. Die Betreuung erfolgt durch Mitglieder oder Beauftragte des Verbandsspielausschusses in Absprache mit den zuständigen Verbandsfußballlehrern.

§ 31

Verbandsfrauenspielausschuss

- (1) Der Verbandsfrauenspielausschuss besteht aus der Vorsitzenden und drei Beisitzern, die vom Verbandstag gewählt werden, einem Mitglied des Mädchenausschusses, einem Mitglied des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport. Die entsandten Mitglieder werden für die Dauer der Amtszeit von dem jeweiligen Ausschuss bestimmt.
- (2) Dem Verbandsfrauenspielausschuss obliegen die Entwicklung und Förderung des Frauenfußballs, die Organisation und Leitung des Frauen-Spielbetriebs.
- (2) Der Verbandsfrauenspielausschuss soll grundsätzlich aus Frauen bestehen.
- (3) § 30 (3) S. 2 bis 4 gelten sinngemäß.

§ 32

Verbandsjugendausschuss

- (1) Der Verbandsjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des Jungenspielausschusses, der Vorsitzenden des Mädchenspielausschusses, dem Vorsitzenden des Jugendbildungsausschusses, dem Vorsitzenden des Schulfußballausschusses, zwei Jugendlichen oder jungen Erwachsenen (Vertreter der jungen Generation), die jeweils auf dem Verbandsjugendtag gewählt werden.

Letztere dürfen zum Zeitpunkt der ersten Wahl das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Wiederwahl ist auch nach Überschreiten der Altersgrenze in dieser Funktion einmal möglich.

Die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses bedarf der Bestätigung des Verbandstages.

- (2) Die Jugend des FVM ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 VIII SGB). Sie ist eigenständig. Sie führt und verwaltet sich selbst nach der Maßgabe dieser Satzung sowie der Jugendordnung des FVM, WFLV und des DFB. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie bleibt dem Präsidium gegenüber verantwortlich.

§ 33

Verbandsschiedsrichterausschuss

- (1) Der Verbandsschiedsrichterausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem Verbandsschiedsrichter-Lehrwart und 5 Beisitzern; einer ist für die Ausbildung und Förderung der Jungschiedsrichter sowie einer für die Öffentlichkeitsarbeit und für Sonderaufgaben zuständig.

Es ist ein Schiedsrichterlehrstab zu bilden. Er besteht aus dem Verbandsschiedsrichterlehrwart und drei Beisitzern, von denen einer für die Lehrarbeit im Jungschiedsrichterwesen zuständig ist. Die Beisitzer des Lehrstabes werden auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses vom Verbandspräsidium berufen. Ein Mitglied des Kreisschiedsrichterausschusses darf nicht gleichzeitig Mitglied des Verbandsschiedsrichterausschusses sein. Kandiidiert ein Mitglied des Kreisschiedsrichterausschusses für ein Amt im Verbandsschiedsrichterausschuss, hat dieser Kandidat vor Durchführung der Wahl zu erklären, dass er für den Fall der Wahl das Amt im Kreis niederlegt.

- (2) Der Verbandsschiedsrichterausschuss leitet das gesamte Schiedsrichterwesen des Verbandes sowie die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter und fördert die Heranbildung geeigneten Nachwuchses. Er setzt in Verbindung mit dem Verbandsspielausschuss die Schiedsrichter auf Verbandsebene an.

§ 34

aufgehoben gemäß Beschluss Verbandstag vom 22. Juni 2013

§ 35

Ausschuss für Freizeit- und Breitensport

Der Ausschuss für Freizeit- und Breitensport besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Bei Bedarf können Mitglieder anderer Verbandsausschüsse beratend hinzugezogen werden. Aufgaben des Ausschusses sind im Wesentlichen:

- 1) die Förderung und Durchführung von Freizeitfußball- und Breitensportmaßnahmen,
- 2) die Förderung von sportartübergreifenden und gesundheitssportlichen Maßnahmen,
- 3) die Beratung und sonstige Unterstützung der Kreise und Vereine im Freizeit- und Breitensport.

§ 36

Qualifizierungskommission

- (1) Die Qualifizierungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern. Das Präsidium bestimmt aus seinen Reihen den Vorsitzenden im Rahmen der Geschäftsverteilung. Die Beisitzer werden entsprechend § 27 (10) der Satzung berufen.
- (2) Die Kommission ist für die Förderung und Gestaltung des Ausbildungswesens zuständig.
- (3) Bei Bedarf können Mitglieder anderer Verbandsausschüsse beratend hinzugezogen werden.

§ 37

Rechts- und Satzungsausschuss

- (1) Der Rechts- und Satzungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern. Weitere beratende Personen können vom Vorsitzenden zur Teilnahme an den Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Die Aufgaben des Rechts- und Satzungsausschusses sind:
 - 1) die Beratung des Präsidiums in Rechts- und Satzungsfragen,
 - 2) die Vorbereitung von Satzungsänderungen,
 - 3) die redaktionelle Bearbeitung der auf dem Verbandstag angenommenen Anträge.

§ 38

Kommission für gesellschaftspolitische Fragen

- (1) Die Kommission für gesellschaftspolitische Fragen besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern, von denen einer der Integrationsbeauftragte ist. Der Vorsitzende wird vom Präsidium aus seinen Reihen im Rahmen der Geschäftsverteilung bestimmt. Die Berufung der übrigen Mitglieder erfolgt gemäß § 27 (10) S. 2 der Satzung.
- (2) Die Kommission hat sich insbesondere mit allen Fragen im Zusammenhang mit Migration, Integration und Gewaltprävention zu befassen.

- (3) Der Integrationsbeauftragte fördert die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Er berät das Präsidium, den Beirat und die Ausschüsse des FVM in allen Fragen der Integration.

V. RECHTSORGANE

§ 39

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Rechtsorgane sind die Verbandsspruchkammer, die Bezirksspruchkammern und die Kreisspruchkammern. Die Rechtsprechung und das Verfahren regeln sich nach den Satzungen und Ordnungen des Verbandes, des WFLV und des DFB. Für die Rechtsprechung im Jugendfußball gelten die besonderen Bestimmungen der Jugendordnungen.
- (2) Die im Verband zusammengeschlossenen Vereine, ihre Mitglieder sowie die Verbands- und Kreisorgane sind verpflichtet, den satzungsgemäßen Verwaltungs- und Sportrechtsweg auch in solchen Fällen einzuhalten, die an sich der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, wenn diese Streitigkeiten sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder aus der sportlichen Betätigung ergeben. Der ordentliche Rechtsweg darf nur unter Beachtung der Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des WFLV beschriftet werden.
- (3) Die Spruchkammern bestehen aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Die Vorsitzenden und die Beisitzer der Verbandsspruchkammer und der Bezirksspruchkammern werden auf dem Verbandstag, die Vorsitzenden und die Beisitzer der Kreisspruchkammern auf den Kreistagen gewählt. Die Mitglieder der Spruchkammern wählen aus dem Kreis der Beisitzer einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei ordnungsgemäßer Einberufung durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter ist eine Kammer in der Mindestbesetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (4) Die Spruchkammern entscheiden in der Regel mit fünf Mitgliedern. Die Beteiligung der Beisitzer an Verfahren regelt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, im Rahmen eines Geschäftsplans. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist eine Kammer in der Mindestbesetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 40

Verbandsspruchkammer

- (1) Die Verbandsspruchkammer ist das oberste Rechtsorgan des Verbandes.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsspruchkammer können kein anderes Amt auf Verbandsebene bekleiden, ausgenommen ist die Tätigkeit im Beirat.
- (3) Die Verbandsspruchkammer entscheidet auf Antrag des Präsidiums auch über Streitigkeiten zwischen Verwaltungsorganen.

§ 41

Bezirksspruchkammern

- (1) Für das Verbandsgebiet bestehen zwei Bezirksspruchkammern (BSK I, II).

Örtlich zuständig sind:

- 1) die BSK I in erster Instanz für die Staffeln 1 und 2 der Bezirksliga, in zweiter Instanz für das Gebiet der Kreise Köln, Bonn, Sieg, Berg und Euskirchen;
 - 2) die BSK II in erster Instanz für die Staffeln 3 und 4 der Bezirksliga, in zweiter Instanz für das Gebiet der Kreise Rhein-Erft, Aachen, Düren und Heinsberg;
 - 3) Bei der Wahl der jeweiligen Bezirksspruchkammer sind aus den Kreisen nur diejenigen Delegierten stimmberechtigt, die aus dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich der zu wählenden Bezirksspruchkammer abgeordnet sind.
- (2) Die Mitglieder einer Bezirksspruchkammer dürfen weder einer Kreisspruchkammer noch der Verbandsspruchkammer angehören.

§ 42

Kreisspruchkammern

- (1) Im Gebiet eines jeden Kreises besteht eine Kreisspruchkammer.
- (2) Die Mitglieder einer Kreisspruchkammer dürfen ein weiteres Amt im eigenen Kreis nicht bekleiden.

VI. ORGANISATION IN DEN KREISEN

§ 43

Kreistag

- (1) Für den Kreistag gelten die Vorschriften der §§ 19 bis 26 entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Der Kreistag setzt sich zusammen aus dem Kreisvorstand, den Vertretern der Vereine, den Vertretern der Betriebssportgruppen und Betriebssportgemeinschaften sowie den ständigen ehrenamtlichen Kreismitarbeitern.
- (3) Auf jeden Verein entfallen mindestens zwei Stimmen. Die Stimmenzahl erhöht sich für die Vereine, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres mit vier bis sechs Senioren- und Jugendmannschaften an Pflichtspielen teilgenommen haben, auf drei Stimmen, für Vereine mit sieben bis zehn Pflichtspielmannschaften auf vier Stimmen und für Vereine mit mehr als zehn Pflichtspielmannschaften auf fünf Stimmen. Die Vereine können ihr Stimmrecht nicht übertragen. Jeder Verein soll unabhängig von der Stimmenzahl nur mit zwei Vertretern am Kreistag teilnehmen.
- (4) Zahl und Auswahl der Vertreter der Betriebssportgruppen und Betriebssportgemeinschaften werden durch den mit dem Betriebssportverband Mittelrhein e.V. geschlossenen Partnerschaftsvertrag in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.
- (5) Auch die ständigen ehrenamtlichen Kreismitarbeiter, die nicht dem Kreisvorstand angehören, haben auf den Kreistagen in Anerkennung ihrer Arbeit Sitz und Stimme.
- (6) Der ordentliche Kreistag findet in den Jahren, in denen ein ordentlicher Verbandstag durchgeführt wird, spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag statt.
- (7) Der Kreistag wird vom Kreisvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen durch Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen" einberufen.
- (8) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - 1) Feststellung der Delegierten;
 - 2) Geschäftsbericht des Kreisvorstandes und der Kreisspruchkammer;
 - 3) Bericht der Kassenprüfer;
 - 4) Entlastung des Kreisvorstandes;
 - 5) Wahl des Kreisvorstandes, der Mitglieder der Kreisspruchkammer und der Kassenprüfer; Bestätigung der Wahlen der Vorsitzenden des Kreisjugend- und des Kreisschiedsrichterausschusses;
 - 6) Wahl der Delegierten zu den Verbandstagen des FVM und des WFLV;
 - 7) Anträge.
- (9) In dringenden Fällen ist der Kreisvorstand zur Einberufung eines außerordentlichen Kreistages berechtigt; vor der Einberufung ist dem Verbandspräsidium rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 44

Kreisvorstand

- (1) Die Kreise des Verbandes werden durch den Kreisvorstand verwaltet und geleitet. Der Kreisvorstand besteht aus:
 - 1) dem Kreisvorsitzenden;
 - 2) dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden;
 - 3) dem Vorsitzenden des Kreisspielausschusses;
 - 4) dem Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses;
 - 5) dem Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses;
 - 6) dem Kreisschatzmeister;
 - 7) dem Kreisgeschäftsführer;
 - 8) dem Beauftragten für Freizeit- und Breitensport
 - 9) der/dem Beauftragten für Frauenfußball.
- (2) Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann sich der Kreisvorstand der Hilfe weiterer Mitarbeiter bedienen, z.B. Pressewart, sowie Mitarbeiter für den Bereich des Ehrenamts oder des Freizeit- und Breitensports.
- (3) Der Kreisvorstand soll enge Fühlung mit den kreisangehörigen Vereinen halten und dem Verbandspräsidium über das Geschehen in seinem Kreis berichten.
- (4) Der Kreisvorstand ist als Verwaltungsstelle an die Weisungen des Verbandspräsidiums gebunden. Er ist die spielleitende Stelle der Kreisligen; die Vorschriften des § 30 Absatz 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.
- (5) Die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes -mit Ausnahme der Vorsitzenden des Kreisjugend- und des Kreisschiedsrichterausschusses- erfolgt durch den Kreistag. Der Vorsitzende des Kreisjugendausschusses wird von dem Kreisjugendtag, der Vorsitzende des Kreisschiedsrichterausschusses von dem Kreisschiedsrichtertag gewählt. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung des Kreistages. Wird die Wahl des Vorsitzenden des Kreisjugend- oder des Kreisschiedsrichterausschusses vom Kreistag nicht bestätigt, erfolgt deren Wahl bei einem außerordentlichen Kreisjugendtag bzw. Kreisschiedsrichtertag, bei denen der abgelehnte Bewerber nicht mehr kandidieren kann. Diese Wahl bedarf der Bestätigung eines außerordentlichen Kreistages.
- (6) Die Kassengeschäfte führt der Kreisschatzmeister unter verantwortlicher Aufsicht des Kreisvorstandes.

§ 45

Kreisspielausschuss

- (1) Der Kreisspielausschuss ist für die Durchführung des Spielbetriebs auf Kreisebene zuständig.
- (2) Er besteht aus dem Vorsitzenden und - je nach Bedarf - bis zu fünf Beisitzern, von denen einer für den Frauenfußball zuständig ist.

- (3) Die Beisitzer werden vom Kreisvorstand berufen.

§ 46

Fußballjugend der Kreise

- (1) Für die Führung und Verwaltung der Fußballjugend der Kreise sind die Bestimmungen dieser Satzung sowie die der Jugendordnungen des Verbandes, des WFLV und des DFB maßgebend.
- (2) Der Kreisjugendausschuss ist dem Kreisvorstand verantwortlich.

§ 47

Kreisschiedsrichterausschuss

- (1) In den Kreisen wird ein Kreisschiedsrichterausschuss gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kreisschiedsrichter-Lehrwart und 5 Beisitzern, von denen einer für die Ausbildung und Förderung der Jungschiedsrichter sowie einer für Öffentlichkeitsarbeit und Sonderaufgaben zuständig ist.
- (2) Die Wahlen erfolgen durch den ordentlichen Kreisschiedsrichtertag, der in den Jahren, in denen ein ordentlicher Kreistag durchgeführt wird, spätestens vier Wochen vor dem Kreistag stattfindet. Stimmberechtigt sind neben den Schiedsrichtern und Beobachtern die Jungschiedsrichter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Versammlung unabhängig von der der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Im Übrigen finden die für die Einberufung und für die Durchführung des Kreistages geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.
- (3) Es ist ein Schiedsrichterlehrstab zu bilden. Dieser besteht aus dem Kreisschiedsrichterlehrwart und bis zu drei Beisitzern, von denen einer für die Lehrarbeit im Jungschiedsrichterwesen einzusetzen ist. Die Beisitzer des Lehrstabes werden auf Vorschlag des Kreisschiedsrichterausschusses vom Kreisvorstand berufen.
- (4) Der Kreisschiedsrichterausschuss ist für die Organisation und die Förderung des Schiedsrichterwesens, für die Fortbildung der Schiedsrichter und -in Verbindung mit dem Kreisspielausschuss- für die Ansetzungen der Schiedsrichter auf Kreisebene zuständig

VII. VERBANDS- UND KREISMITARBEITER

§ 48

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Mitarbeiter des Verbandes und der Kreise werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch über ihre Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Neuwahl oder Bestätigung einer anderweitig erfolgten Wahl durch den nächsten Verbands- oder Kreistag im Amt.
- (2) Alle in dieser Satzung aufgeführten Ehrenämter in gewählten und berufenen Gremien können sowohl von männlichen als auch von weiblichen Personen bekleidet werden.
- (3) Verbands- oder Kreismitarbeiter dürfen nicht als Vertreter von Vereinen oder Vereinsmitgliedern tätig werden, wenn ihre Stellung im Verband oder Kreis dem Rechts- oder Verwaltungsorgan, dem die Entscheidung obliegt, gleich- oder übergeordnet ist. Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme an Verbands- und Kreistagen sowie an gleichartigen Tagungen der Jugend und der Schiedsrichter.
- (4) Mitglieder eines Verbands- oder Kreisorgans, die einem Verein angehören, dessen Angelegenheit von diesem Organ zu entscheiden ist, sind von der Mitwirkung bei der Entscheidung ausgeschlossen.
- (5) Mitglieder von Verbandsorganen dürfen nicht mehr als zwei Ämter im Bereich des Verbandes und des WFLV bekleiden. Soweit ein Amt im Verband satzungsgemäß mit einem anderen Amt verbunden ist, entspricht diese Tätigkeit der Ausübung eines Amtes. Unberücksichtigt bleiben die Tätigkeiten im Beirat des Verbandes oder des WFLV, die Mitarbeit in Sonderausschüssen, die für eine bestimmte Aufgabe eingesetzt sind, und im Kreisvorstand.
- (6) Verbandspräsidium, Kreisvorstand sowie die Ausschüsse im Verband und in den Kreisen entscheiden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Scheidet ein Mitglied der Bezirksspruchkammer oder der Verbandsspruchkammer während der Wahlperiode aus, so kann das Verbandspräsidium mit Zustimmung des Verbandsbeirates die kommissarische Bestellung eines Ersatzmitglieds, auch des Vorsitzenden, vornehmen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds einer Kreisspruchkammer entscheidet über die Bestellung der Kreisvorstand mit Zustimmung des Verbandspräsidiums entsprechend.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Verbandspräsidiums oder Kreisvorstandes, eines Verbands- oder Kreisausschusses während der Wahlperiode aus, so kann durch das Verwaltungsorgan, dem der Ausgeschiedene angehörte, auf Verbandsebene mit Einwilligung des Beirates, auf Kreisebene mit Einwilligung des Kreisvorstandes, die kommissarische Bestellung eines Ersatzmitgliedes erfolgen.

- (9) Die Mitglieder der Verbandsorgane erhalten einen Ausweis, der Eigentum des Verbandes bleibt und den Inhaber zum freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Verbandes berechtigt. Der Ausweis ist beim Ausscheiden an den Verband zurückzugeben.
- (10) Die Mitarbeit in den Verbands- und Kreisorganen ist ehrenamtlich. Die Vergütung barer Auslagen erfolgt nach Maßgabe der in der Finanzordnung vorgesehenen Richtlinien; Verdienstaufschlag wird nicht erstattet. Es ist auch die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach Maßgabe eines Präsidiumsbeschlusses gestattet.

§ 49

Vertreter der jungen Generation

- (1) In alle von Kreis- und Verbandstagen gewählten Organe des Verbandes und seiner Kreise soll zusätzlich ein Vertreter der jungen Generation als ordentliches Mitglied gewählt werden. Der Vertreter der jungen Generation soll im Zeitpunkt seiner ersten Wahl nicht älter als 27 Jahre sein. Die einmalige Wiederwahl in dieser Funktion ist möglich.
- (2) Die Wahl eines Vertreters der jungen Generation ist für den Kreis- und Verbandsschiedsrichterausschuss zwingend.
- (3) Hinsichtlich der Wahl in die Jugendgremien bleiben § 32 (1) der Satzung und die entsprechenden Bestimmungen der Jugendordnung unberührt.

VIII. VERÖFFENTLICHUNGEN IM VERBANDSGEBIET

§ 50

- (1) Veröffentlichungen der Verbandsorgane erfolgen in den vom Verband in elektronischer Form herausgegebenen "Amtlichen Mitteilungen" („AMonline“) sowie durch Einstellung in die elektronischen Postfächer der Vereine. Die Vereine, auch die Freizeitsportvereine, sind verpflichtet, die "AMonline" zu beziehen, d.h. sie regelmäßig im Internet abzurufen oder sich per E-Mail automatisch zusenden zu lassen. Sie können sich nicht darauf berufen, dass die "AMonline" und die Einstellungen in die elektronischen Postfächer nicht zu ihrer Kenntnis gelangt seien. Die Kostenpflicht für den Grundbezug der „AMonline“ ist in der Finanzordnung geregelt.
- (2) Die veröffentlichten Anordnungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Als Tag der Bekanntgabe gilt derjenige Tag, an dem die jeweilige Ausgabe der „AMonline“ für die Vereine erstmals im Internet abrufbar war.
- (3) Änderungen der Satzung und der Ordnungen des Verbandes werden wirksam mit der Veröffentlichung in der „AMonline“ des Verbandes.
- (4) Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, die „AMonline“ in einer geeigneten Form, die ihre dauerhafte und jederzeitige Verfügbarkeit ermöglicht, zu archivieren.

§ 51

IX. Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3 der Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.

Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden, der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs,

insbesondere des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.

- (4) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- (5) Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz 1 Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.
- (6) Die Vereine übertragen ihre, sich aus § 11 Abs. 2, Satz 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeiter DFB-Medien getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den Fußball-Verband Mittelrhein.

IX. AUFLÖSUNG

§ 52

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes der Sporthilfe e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Verwaltungsanordnung

Zur Aufnahme von Vereinen in den FVM

(§ 8 FVM-Satzung)

1. Grundsätzliches:

- a) Mitglieder des FVM können nur Vereine werden, die Fußballsport betreiben (§ 1 FVM-Satzung).
- b) Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig (§ 9 FVM-Satzung).

2. Inhalt der Satzung:

- a) Die Satzung muss die zur Anerkennung als gemeinnütziger Verein erforderlichen Bestimmungen enthalten.
- b) Außerdem hat die Satzung die Bestimmung zu enthalten, dass sich der Verein den Satzungen und Ordnungen des FVM und der Verbände, denen dieser angehört, unterwirft. Dies gilt also auch für die Satzungen und Ordnungen des WFLV und des DFB.

3. Aufnahmeverfahren:

Das Aufnahmegesuch des Vereins ist über den zuständigen Kreisvorstand an das Verbandspräsidium zu richten. Der Kreisvorstand hat zu dem Gesuch Stellung zu nehmen. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Ausfertigung der Vereinssatzung,
- b) die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder,
- c) Angabe der aktuellen Zahl der Mitglieder und Mannschaften (Bestandserhebungsvordruck des FVM),
- d) eine Bestätigung des Grundstückseigentümers, z.B. Stadt oder Gemeinde, über die Berechtigung zur Benutzung einer Sportplatzanlage,
- e) Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde betreffend die Anmeldung des Vereins. Dies gilt nur für Ausländervereine i. S. des § 14 Vereinsgesetz.*
** „Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind (Ausländervereine), können nach den Vorschriften dieses Gesetzes.....“*

4. Verpflichtungen des Vereins:

- a) der Verein hat mit dem Aufnahmegesuch mindestens eine Senioren-/ oder eine Frauenmannschaft und eine Junioren-/ Juniorinnenmannschaft zu melden und entsprechende Namenslisten vorzulegen.
Das Präsidium kann in begründeten Ausnahmefällen von der Meldung einer Senioren- oder Frauenmannschaft absehen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel vor, wenn
 - aa) mehrere Vereine zur Aufrechterhaltung eines erfolgversprechenden Jugendspielbetriebs einen gemeinsamen eigenständigen Verein gründen, dem nur Juniorenmannschaften angehören, und
 - bb) dem Vorstand des neuen Vereins nur Mitglieder aller Ursprungsvereine angehören. Diesem Verein ist es untersagt, am Seniorenspielbetrieb teilzunehmen.

Andererseits kann auch in begründeten Ausnahmefällen von der sofortigen Meldung einer Junioren-/ Juniorenmannschaft abgesehen werden. Der Verein ist jedoch verpflichtet, innerhalb von drei Jahren zumindest eine Junioren-/ Juniorinnenmannschaft zum Spielbetrieb auf Dauer zu melden.

- b) Der Verein ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres für jede zum Spielbetrieb gemeldete Senioren- und Frauenmannschaft einen ausgebildeten Schiedsrichter zu melden.
- c) Außerdem hat der Verein zumindest eine Verbandszeitschrift (Fußball AM Mittelrhein) zu beziehen und die Anschrift des/der Empfänger(s) mitzuteilen.
- d) Insbesondere bei Vereinen, die ausschließlich Freizeit- und Breitensport betreiben, kann das Verbandspräsidium hinsichtlich der Verpflichtungen zu a) und b) nach Anhörung des Kreisvorstandes Ausnahmeregelungen treffen.

5. Gebühren, Beiträge, Abgaben:

- a) Die Vereine haben die in der Finanzordnung des FVM festgesetzten Beiträge und Abgaben zu entrichten.
- b) Die Aufnahmegebühr beträgt 250,- Euro; für Vereine, die ausschließlich Freizeitsport betreiben 100,- Euro. Zur Sicherung der anfallenden Abgaben, Gebühren und Ordnungsgelder im Verband und im Kreis ist zudem eine nicht verzinsliche Vorauszahlung von 500,- bzw. von einem Freizeitsportverein von 100,- Euro zu zahlen, die sukzessive mit den anfallenden Abgaben pp. verrechnet wird. Sollte die Freizeitmannschaft zum Kreisliga-Spielbetrieb gemeldet werden, sind weitere 150,- Euro zur Zahlung fällig. Die Aufnahmegebühr und die Sicherheitsleistung sind vor der endgültigen Aufnahme zu zahlen.
- c) Im ersten Jahr der Mitgliedschaft können neu aufgenommene Vereine Formulare u.ä. nur gegen Barzahlung erwerben.
- d) Sämtliche Beiträge und Abgaben, Gebühren, Strafen und Ordnungsgelder ziehen der Verband oder seine Kreise durch Einzugsermächtigung, die die Vereine binnen eines Monats nach Aufnahme zu erteilen haben, ein.
- e) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanzordnung.

6. Entscheidung über die Aufnahme:

- a) Über die Aufnahme entscheidet das Verbandspräsidium.
- b) Die Aufnahme wird wirksam mit dem Tage der Veröffentlichung der Präsidiumsentscheidung in den Amtlichen Mitteilungen des Verbandes.

Verwaltungsanordnung

Zum Melden von Juniorenmannschaften

(§ 37 Abs. 2 SpO/WFV)

1. Vereinen, die eine oder mehrere Herrenmannschaft(en), aber keine Juniorenmannschaft, eine oder mehrere Frauenmannschaft(en), aber keine Juniorinnenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb melden, kann ein Ordnungsgeld (OG) als Ausgleichsabgabe auferlegt werden (§ 37 Abs. 2 SpO/WFLV).
2. Als am Pflichtspielbetrieb teilnehmende Junioren-/Juniorinnenmannschaften werden nur die gezählt, die in der fraglichen Spielzeit mindestens zehn Pflichtspiele bestritten haben.
3. Zuständig für die Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein OG festgesetzt wird, ist der jeweils zuständige Kreisvorstand, der die örtlichen Gegebenheiten und vereinsbedingten Umstände zu berücksichtigen hat.
4. Das zu verhängende OG sollte im Regelfalle 250,- Euro je fehlende Junioren-/Juniorinnenmannschaft und je Spieljahr betragen (zugleich Höchstsatz nach § 4 (2) RuVO/WFLV).
5. OG sollten im Regelfalle erst bei Vereinen verhängt werden, deren 1. Mannschaft ab Kreisliga A aufwärts spielt.
6. Bei Vereinen, die von ausländischen Mitbürgern geführt werden und in denen überwiegend ausländische Spieler mitwirken, soll im Regelfalle kein OG festgesetzt werden (Grund: Integration der ausländischen Kinder/ Jugendlichen soll nicht behindert werden).
7. Vor Verhängung eines OG ist dem betroffenen Verein Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
8. Über die Verteilung der Mittel an Vereine, die sich durch besonders förderungswürdige Jugendarbeit auszeichnen, entscheidet der Kreisvorstand auf Vorschlag des Kreisjugendausschusses.

Verwaltungsanordnung

Zur Schiedsrichtermeldepflicht

(§ 37 Abs. 5 SpO/WFLV)

1. Die Vereine haben für jede der nachfolgend benannten Mannschaften, die am Pflichtspielbetrieb teilnehmen, einen/eine Schiedsrichter/in zu stellen:
 - a) Herren- und Frauen-Senioren,
 - b) A- und B-Junioren Bundesliga,
 - c) A- und B-Junioren Mittelrheinliga,
 - d) B-Juniorinnen Regionalliga West,
 - e) C-Junioren Regionalliga West,
 - f) U14 Nachwuchscup.

2. Schiedsrichter im Sinne dieser Anordnung sind diejenigen Schiedsrichter, die die Schiedsrichteranerwerterprufung bestanden haben und fur den zustandigen SR-Ausschuss i. S. § 6 SRO/WFLV in der Regel zur Leitung von Spielen eingesetzt werden. § 37 Abs. 4 SpO/WFLV bleibt unberuhrt.

Jungschiedsrichter, die durch den zustandigen SR-Ausschuss als Schiedsrichter im Seniorenbereich eingesetzt werden, zahlen als Senioren-SR. Ein zusatzlicher Einsatz im Jugendbereich steht dem nicht entgegen.

Schiedsrichter, die nicht mehr aktiv zur Leitung von Spielen herangezogen werden, aber im Kreis oder Verband eine satzungsmaige Funktion oder eine Funktion auf Weisung des zustandigen Schiedsrichterausschusses im Schiedsrichterwesen ausuben, zahlen als aktive Schiedsrichter.

Jungschiedsrichter werden in der Weise berucksichtigt, dass zwei Jungschiedsrichter als ein Seniorenschiedsrichter zahlen, wenn der Verein mindestens die Halfte seines SR-Solls durch Senioren-SR erbringt. § 37 Abs. 4 SpO/WFLV bleibt unberuhrt.

3. Vereine, die zu wenig SR stellen, werden durch die Kreisvorstandige in ein Ordnungsgeld genommen. Das Ordnungsgeld betragt pro SR monatlich:

a) **Herren-Mannschaften:**

fur Vereine, deren 1. Seniorenmannschaft der Kreisliga D oder C angehort,	20 Euro
fur Vereine, deren 1. Seniorenmannschaft der Kreisliga A oder B angehort,	40 Euro
fur Vereine, deren 1. Seniorenmannschaft der Bezirksliga oder Landesliga angehort,	50 Euro
fur Vereine, deren 1. Seniorenmannschaft der Mittelrheinliga oder NRW-Liga angehort,	70 Euro
fur Vereine, deren 1. Seniorenmannschaft der Regionalliga angehort,	150 Euro
fur Vereine, deren 1. Seniorenmannschaft einer Lizenzliga angehort,	300 Euro

b) Frauen-Mannschaften:

für Vereine, deren 1. Frauenmannschaft der Kreisliga angehört,	20 Euro
für Vereine, deren 1. Frauenmannschaft der Bezirksliga angehört,	30 Euro
für Vereine, deren 1. Frauenmannschaft der Landesliga angehört,	40 Euro
für Vereine, deren 1. Frauenmannschaft der Mittelrheinliga angehört,	50 Euro
für Vereine, deren 1. Frauenmannschaft der Regionalliga angehört,	80 Euro
für Vereine, deren 1. Frauenmannschaft der 2. Frauen-Bundesliga angehört,	120 Euro
für Vereine, deren 1. Frauenmannschaft der Frauen-Bundesliga angehört,	200 Euro

4. Nehmen für einen Verein sowohl Herren- als auch Frauenmannschaften am Spielbetrieb teil, wird das im Vergleich jeweils höhere Ordnungsgeld erhoben.

Stichtag für die Klassenzugehörigkeit ist nach Abschluss der Saison der 01.09. Das Ordnungsgeld wird für volle Monate erhoben. Gerät ein Verein ins Untersoll und wird ordnungsgeldpflichtig, so ist er zunächst unter Gewährung einer Meldefrist von zwei Monaten aufzufordern, Schiedsrichter in entsprechender Anzahl zu stellen. Erfüllt er innerhalb der gesetzten Frist seine Pflicht, so tritt eine Ordnungsgeldpflicht für die Dauer der Frist nicht ein.

5. Vereine, die ein SR-Untersoll aufweisen, müssen dies durch Gewinnung neuer SR auffüllen oder durch solche SR, die seit mindestens 6 Monaten nicht auf der SR-Liste des Landesverbandes geführt werden. SR, die zum Zeitpunkt eines Vereinswechsels bereits auf der SR-Liste geführt werden, zählen grundsätzlich nicht zum SR-Bestand des aufnehmenden Vereins, bis der zuständige SR-Ausschuss auf Antrag des SR oder des aufnehmenden Vereins ausdrücklich festgestellt hat, dass der Vereinswechsel in keinem Zusammenhang mit dem SR-Untersoll des aufnehmenden Vereins steht.
6. Erfüllt ein Verein, der einen geeigneten Anwärter gemeldet hat, nur deshalb seine Meldepflicht nicht, weil der zuständige KSA zur Zeit keinen Schiedsrichterlehrgang ausschreibt, so wird dieser gemeldete Anwärter dem Verein im Hinblick auf das Ordnungsgeld als Schiedsrichter gut gestellt. Besteht der Anwärter die Prüfung nicht, oder ist er für den zuständigen SR-Ausschuss unmittelbar im Anschluss an die Prüfung nicht in der Regel zur Leitung von Spielen einsetzbar, so wird der Schiedsrichter dem Soll des Vereins rückwirkend bis zum Zeitpunkt seiner Meldung belastet.

Weist ein Verein über die Dauer von 24 Monaten dauernd ein Untersoll auf, so wird das Ordnungsgeld ab dem 25. Monat verdoppelt. Der betroffene Verein soll auf die drohende Rechtsfolge mindestens vier Monate vor ihrem Eintritt schriftlich hingewiesen werden.

Verwaltungsanordnung

Zu Spielgemeinschaften

(§ 4 (5) SpO/WFLV)

1. Allgemeines

Gemäß § 4 (5) SpO/WFLV können die Landesverbände in begründeten Ausnahmefällen zeitlich befristet Spielgemeinschaften im Seniorenbereich auf der Ebene der Kreisligen zulassen.

2. Voraussetzungen

- a) Spielgemeinschaften werden nur zugelassen, wenn Vereine, deren 1. Mannschaft in der Kreisliga A bis D spielt, vorübergehend einen geordneten Spielbetrieb wegen zu geringer Anzahl einsatzfähiger Seniorenspieler nicht aufrechterhalten können. Entsprechendes gilt für den Frauenspielbetrieb von Vereinen, deren 1. Frauenmannschaft in der Kreisliga spielt.
- b) Die Genehmigung zur Bildung einer Spielgemeinschaft wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.
- c) Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben selbständige Mitglieder des Verbandes, die Spieler Mitglieder ihres Herkunftsvereins.
- d) Spielgemeinschaften dürfen zum Spielbetrieb nicht mehr als zwei Mannschaften stellen.
- e) Mannschaften einer Seniorenspielgemeinschaft sind nur bis zur Kreisliga A aufstiegsberechtigt. Der Aufstieg der Mannschaft einer Frauenspielgemeinschaft in die Bezirksliga ist nicht möglich.
Steht eine Mannschaft am Ende einer Spielzeit in der Kreisliga A auf einem Tabellenplatz, der zum Aufstieg oder zur Teilnahme an Entscheidungsspielen bzw. Relegationsspielen berechtigt, bleibt die Mannschaft der Spielgemeinschaft unberücksichtigt. Die nachfolgend platzierten Mannschaften rücken entsprechend vor.
- f) Spielgemeinschaften dürfen an Pflichtspielen auf Landes-, Regional- oder DFB-Ebene nicht teilnehmen.
- g) Eine Spielgemeinschaft mit einem Verein, der einem anderen Kreis angehört, ist im Einvernehmen der beiden Kreisvorstände möglich.
- h) Nach Ablauf eines Spieljahres gilt die Spielgemeinschaft als aufgelöst, falls nicht bis zum 15. Mai ein Verlängerungsantrag gestellt wird. Dieser ist bei dem zuständigen Kreisvorstand einzureichen, der den Antrag auch bescheidet. Hat sich an den Voraussetzungen gemäß den Bestimmungen dieser Verwaltungsanordnung wesentliches verändert, so legt der Kreisvorstand den Antrag dem Verbandspräsidium zusammen mit einer Stellungnahme zur Entscheidung vor.
- i) Erfolgt die Auflösung der Spielgemeinschaft nach Beendigung der Pflichtspiele eines Spieljahres oder wird die weitere Genehmigung zur Beibehaltung der Spielgemeinschaft nicht erteilt, werden die Mannschaften für das folgende Spieljahr in die Klasse eingestuft, in der die Spielgemeinschaft im Zeitpunkt ihrer Beendigung gespielt hat, jedoch nicht höher als die beteiligten Mannschaften vor Gründung der Spielgemeinschaft gespielt haben. Der zuständige Kreis kann in Ausnahmefällen eine weitere Einstufung nach unten vornehmen, soweit dies aus sportlichen Gründen notwendig erscheint.

Wird die Spielgemeinschaft vor Beendigung der Pflichtspiele eines Spieljahres aufgelöst, werden die Vereine, die die Auflösung veranlasst haben, eine Klasse tiefer eingestuft als sie bei der Gründung der Spielgemeinschaft gespielt haben. Der Verein, der zur Auflösung keine Veranlassung gegeben hat, wird für die folgende Spielzeit eine Klasse tiefer als in der laufenden Spielzeit eingestuft.

Löst sich eine Spielgemeinschaft während des Qualifikationszeitraums oder nach dessen Beendigung auf, sind die beteiligten Mannschaften für die folgende Spielzeit höchstens in die nächst tiefere Klasse einzustufen. Hätte sich die Spielgemeinschaft jedoch für den Erhalt der Klasse qualifiziert, kann bei Auflösung der Spielgemeinschaft nur ein an ihr beteiligter Verein für seine Mannschaft diese Klasse erhalten.

Dieser Verein ist vor Beginn der Spielzeit von der Spielgemeinschaft zu benennen.

3. Antragsverfahren

- a) Der Antrag auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft ist von den beteiligten Vereinen spätestens bis zum 15. Mai beim zuständigen Kreisvorstand einzureichen. Dieser hat hierzu Stellung zu nehmen und den Antrag dem Verbandspräsidium zur Entscheidung vorzulegen.
- b) Dem Antrag ist beizufügen:
 - aa) eine namentliche Aufstellung der Seniorenspieler, die voraussichtlich in den Mannschaften der Spielgemeinschaft eingesetzt werden können; eventuelle Ergänzungen sind unverzüglich nachzureichen;
 - bb) eine Darstellung des Jugendspielbetriebs (insbesondere: eigene Jugendmannschaften, Spieler in evtl. Jugend-Spielgemeinschaften);
 - cc) eine Vereinbarung der beteiligten Vereine betreffend den Austragungsort der Pflichtspiele;
 - dd) Namen und Anschriften des für die Spielgemeinschaft verantwortlichen Vereins.
- c) Die Genehmigung ist in den AM zu veröffentlichen.

4. Spielberechtigung

- a) In Mannschaften einer Spielgemeinschaft sind alle Seniorenspieler der beteiligten Vereine spielberechtigt, ohne dass es einer besonderen Eintragung in den Spielerpass bedarf. Die Spielberechtigung beginnt mit dem Tage der Genehmigung durch das Verbandspräsidium.
- b) A-Junioren des älteren Jahrgangs der beteiligten Vereine sind für Senioren-Mannschaften einer Spielgemeinschaft entsprechend den Bestimmungen des § 15 Jugendspielordnung/WFLV spielberechtigt.
- c) Spieler, die in einer Mannschaft einer Spielgemeinschaft nicht mitwirken wollen, haben dies ihrem Verein nach Veröffentlichung der Genehmigung im Zeitraum vom 16.06. bis 30.06. durch Aufgabe einer Einschreibesendung mitzuteilen. Hinsichtlich ihrer Spielberechtigung für andere Vereine gilt im übrigen § 22 Nr. 8 SpO/WFLV entsprechend.
- d) Nach Auflösung der Spielgemeinschaft lebt die Spielberechtigung für den Mitgliedsverein, und zwar zum Beginn des neuen Spieljahres, wieder auf.

5. Gebühren

Die Gebühr für die Genehmigung einer Spielgemeinschaft beträgt 100 Euro.

Verwaltungsanordnung

Zum Genehmigungsverfahren bei einem

Zusammenschluss von Vereinen

(§ 11 Abs. 1 der FVM-Satzung)

1. Ein Antrag auf Genehmigung eines Vereinszusammenschlusses ist von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern der beteiligten Vereine über den Kreisvorstand an das Verbandspräsidium zu richten.
Der Kreisvorstand hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
2. Dem Antrag sind hinzuzufügen:
 - a) je eine Ausfertigung der Satzung der alten Vereine und des neuen Vereins,
 - b) die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen, in denen über den Zusammenschluss entschieden wurde,
 - c) die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder des neuen Vereins.
3. Der Antrag wird in den Amtlichen Mitteilungen des Verbandes veröffentlicht. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen können Bedenken beim Verbandspräsidium geltend gemacht werden.
4. Soll die Genehmigung spätestens mit Beginn der neuen Spielzeit wirksam werden, muss der Antrag bis zum 15. April gestellt werden. Die Genehmigung wird nicht erteilt, solange Verbindlichkeiten der Altvereine gegenüber dem Verband nicht beglichen sind.
5. Die Genehmigung wird in den Amtlichen Mitteilungen bekannt gemacht und wird zum folgenden 15.06. wirksam.
6. Für die Spielberechtigung der Spieler und für die Einteilung der Mannschaften sind die Vorschriften der SpO/WFLV maßgebend.
7. Für die Genehmigung sind dieselben Gebühren wie für die Aufnahme eines neuen Vereins zu zahlen.

Finanzordnung

§ 1

Kasse

Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Fußball-Verband Mittelrhein eine selbständige Kasse. Sie untersteht der verantwortlichen Leitung des Verbandsschatzmeisters.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 3

Haushaltsplan

- (1) Bis spätestens 31. März eines jeden Jahres legt das Präsidium dem Beirat den Haushaltsplan zur Genehmigung vor.
- (2) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Verbandes. Die Ausgaben sollen die voraussichtlichen Einnahmen nicht übersteigen.
- (3) Außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 15.000 Euro bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Beirates. Ausgaben über 15.000 Euro muss der Beirat vorher bewilligen.
- (4) Die einzelnen Titel sind innerhalb der im Haushaltsplan festgelegten Gruppen gegenseitig deckungsfähig.

§ 4

Einnahmen aus Beiträgen und Spielbetrieb

Alle dem Fußball-Verband Mittelrhein angehörenden Vereine haben zu entrichten:

- (1) 1) bis zum 30. November jeden Jahres folgenden Jahresbeitrag, der sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des Vereins zu diesem Zeitpunkt richtet:

Herren

Bundesliga	1.875,00 Euro
Bundesliga	1.125,00 Euro
3. Liga	750,00 Euro
Regionalliga	525,00 Euro
NRW-Liga	375,00 Euro
Mittelrheinliga	300,00 Euro
Landesliga	225,00 Euro
Bezirksliga	150,00 Euro
Kreisliga A	60,00 Euro
Kreisliga B	35,00 Euro
Kreisliga C/D	25,00 Euro

Frauen (ausschließlich Frauenspielbetrieb)

Bundesliga	500,00 Euro
Landesliga	300,00 Euro
Regionalliga	150,00 Euro
Mittelrheinliga	75,00 Euro
Landesliga	50,00 Euro
Bezirksliga	40,00 Euro
Kreisliga	30,00 Euro

2) bis zum 30.11. jeden Jahres für jede in der laufenden Spielzeit gemeldete Mannschaft folgenden Jahresbeitrag:

Herren

Regionalliga	225,00 Euro
NRW-Liga	185,00 Euro
Mittelrheinliga	150,00 Euro
Landesliga	115,00 Euro
Bezirksliga	90,00 Euro
Kreisliga A	50,00 Euro
Kreisliga B	35,00 Euro
Kreisliga C/D	20,00 Euro

Frauen

Bundesliga	200,00 Euro
Landesliga	150,00 Euro
Regionalliga	100,00 Euro
Mittelrheinliga	75,00 Euro
Landesliga	50,00 Euro
Bezirksliga	40,00 Euro
Kreisliga	30,00 Euro

(2) An weiteren Abgaben zahlen die Vereine ab der Mittelrheinliga abwärts eine pauschale Spielabgabe, die sich wie folgt nach Spielklassen staffelt:

Herren

Mittelrheinliga	525,00 Euro
Landesliga	300,00 Euro
Bezirksliga	225,00 Euro
Kreisliga A	90,00 Euro
Kreisliga B	40,00 Euro
Kreisliga C/D	20,00 Euro

Frauen

Mittelrheinliga	75,00 Euro
Landesliga	50,00 Euro
Bezirksliga	40,00 Euro
Kreisliga A	25,00 Euro

- (3) Diese Spielabgaben haben alle Vereine bis zum 30.11. eines jeden Jahres zu zahlen. Sämtliche Beiträge, Abgaben Gebühren, Strafen und Ordnungsgelder ziehen der Verband oder seine Kreise durch Einzugsermächtigung, die die Vereine zu erteilen haben, ein.
- (4) Für Entscheidungs- und Wiederholungsspiele gelten die in der Spielordnung des WFLV festgelegten Sonderbestimmungen über die Drittelung der Einnahmen.
- (5) Freizeitsportvereine haben den für Vereine, die mit ihrer Mannschaft der Kreisliga C/D angehören, bestimmten Beitrag gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis zum 30.11. eines jeden Jahres an den Verband zu zahlen.
- (6) Der Betriebssportverband Mittelrhein zahlt für seine Betriebssportgruppen und Betriebssportgemeinschaften den nach der Vereinbarung mit dem FVM bestimmten Beitrag bis zum 30.11. an den Verband.

§ 5

Sonstige Einnahmen

- (1) Sonstige Einnahmen des Verbandes sind Zuwendungen aus Beteiligungen und Partnerschaftsverträgen, Einnahmen aus Auswahlspielen, Straf- und Ordnungsgelder, Beihilfen und Zuschüsse des Staates, der Gemeinden und anderer Körperschaften sowie Gebühren (Aufnahmegebühren, Prüfungsgebühren, Rechtsmittelgebühren u.a.).
- (2) Die Kosten für den Grundbezug der „AMonline“ im Abrufwege sind mit der vom Verbandspräsidium festgelegten Medienpauschale abgegolten. Die Vereine sind verpflichtet, diese Medienpauschale an den Verband zu entrichten.
- (3) Der FVM ist über den WFLV Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V., die satzungsgemäß u.a. die Sportversicherung zugunsten aller in den Vereinen Sport Treibenden unterhält. Die Sporthilfe NRW e.V. erhebt – bemessen an der Zahl der im FVM und seinen Mitgliedern organisierten Sportlern – Beiträge und Umlagen (Umlage Verwaltungsberufsgenossenschaft und Umlage GEMA). Von der Sporthilfe NRW e.V. satzungsgemäß erhobene Beiträge und Umlagen können durch den FVM in Form einer Umlage an die Mitglieder weiter belastet werden.

§ 6

Ausgaben

Die Ausgaben des Verbandes dienen der Erreichung der im § 4 der Satzung angegebenen Verbandszwecke.

§ 7

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte (Überweisungs- und Zahlungsverkehr) werden in der Geschäftsstelle abgewickelt. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Jeder Ausgabebeleg muss vom Geschäftsführer mit der Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und einem Anweisungsvermerk versehen werden. Die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes und der Kreise sind, soweit dies möglich ist, über Bankkonten abzuwickeln. Verfügen dürfen nur der Vorsitzende, seine Stellvertreter – beim Verband der Präsident, die Vizepräsidenten –, der Schatzmeister und der Geschäftsführer. Aus diesem Kreis sind jeweils zwei gemeinsam verfügungsberechtigt.

§ 8

Jahresabschluss

Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der Verbandsschatzmeister zum Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen. Er hat dem Präsidium eine Übersicht über die Vermögenslage und den Jahresabschluss vorzulegen. Das Präsidium legt den Jahresabschluss dem Beirat zur Genehmigung vor.

§ 9

Spesenordnung

Die Auslagererstattung richtet sich nach dem Grundsatz, dass den Mitarbeitern außer ihren Aufwendungen an Zeit und Arbeit zusätzliche Opfer nicht zugemutet werden können, dass andererseits niemand materielle Vorteile aus seiner ehrenamtlichen Tätigkeit haben soll. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze gilt die vom Präsidium beschlossene Spesenordnung.

§ 10

Kassenprüfung des Verbandes

- (1) Die Kassenführung des Fußball-Verbandes Mittelrhein e.V. wird durch drei ehrenamtliche Kassenprüfer überprüft, die auf dem Verbandstag gewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens zweimal unvermutet eine Kassenprüfung durchzuführen und darüber dem Präsidium einen Prüfungsbericht vorzulegen. Die letzte Kassenprüfung hat nach dem Abschluss des Geschäftsjahres vor dem Verbandstag stattzufinden.
- (3) Darüber hinaus können die Kassenprüfer im Rahmen des Finanzwesens vom Präsidium mit Sonderaufgaben betraut werden.

§ 11

Kassenführung der Kreise

- (1) Die Kreise haben keine eigene Finanzhoheit, sie sind jedoch berechtigt, eine Kasse zu führen.
- (2) Die Kreise führen diese Kasse nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Der Verband stellt den Kreisen zur Bestreitung ihrer Ausgaben ausreichende Mittel zur Verfügung, deren Höhe im Haushaltsplan auszuweisen ist.
- (3) Die Kreise haben dem Verband vierteljährlich den Status auf den vorgeschriebenen Vordrucken einzureichen. Diese Abschlüsse sind spätestens zum 10. 1., 10. 4., 10. 7. und 10. 10. eines jeden Jahres vorzulegen. Außerdem ist zum 15.11. der Haushaltsvoranschlag für das neue Geschäftsjahr beizulegen.
- (4) Für die Kassenprüfung der Kreise gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Finanzordnung entsprechend.

SPESENORDNUNG
(Anlage zu § 9 der Finanzordnung)

§ 1

Auslagererstattung

Auslagen, die ehrenamtlichen Mitarbeitern des Verbandes und der Kreise durch die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen oder die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben entstehen, werden wie folgt erstattet:

- a) bei Abwesenheit bis zu 6 Stunden 6,00 €,
- b) bei Abwesenheit bis zu 12 Stunden 10,00 €,
- c) bei Abwesenheit bis zu 24 Stunden 15,00 €,
- d) bei Abwesenheit über 24 Stunden 20,00 €.

Wird kostenlose Unterkunft und/oder Verpflegung durch den FVM oder durch Dritte gewährt, werden keine Auslagen erstattet. Sofern trotz kostenloser Unterkunft und/oder Verpflegung Auslagen entstehen, sind diese in nachgewiesener Höhe, maximal jedoch in Höhe der vorgenannten Sätze a) - d) zu erstatten.

§ 2

Fahrtkostenerstattung

Fahrtkosten, die durch die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie durch notwendige sonstige Dienstgeschäfte entstehen, werden ebenfalls ersetzt.

- a) Öffentliche Verkehrsmittel

Bei Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs (Busse und Bahnen) erfolgt die Erstattung tarifgemäß. Bei Reisen mit der Bundesbahn wird bei einer Entfernung ab 100 km das Beförderungsentgelt der 1. Wagenklasse erstattet, jeweils einschließlich anfallender Zuschläge. Die entstandenen Fahrtkosten sind durch Beifügung der entsprechenden Belege nachzuweisen.

b) Kraftfahrzeug

Bei Reisen mit dem Kraftfahrzeug wird der jeweils steuerrechtlich anerkannte Höchstbetrag für Dienstreisen gezahlt. Die Mitnahme erstattungsberechtigter Personen wird für einen Mitfahrer mit 0,05 €, ab zwei Mitfahrer mit 0,10 € vergütet. Der entsprechende Nachweis ist durch eine Auslagenabrechnung zu erbringen, aus der das Kfz-Kennzeichen, die Anzahl der gefahrenen Kilometer, die Namen der Mitfahrer sowie Datum, Ort und Bezeichnung des Dienstgeschäftes hervorgehen.

§ 3

Übernachungskosten

Bei mehrtägigen vom Verband angeordneten oder genehmigten Veranstaltungen in den Sportschulen innerhalb des WFLV-Gebietes übernimmt der Verband die Übernachtungskosten. Im Übrigen bedarf die Erstattung der notwendigen Übernachtungskosten der Zustimmung des Kreisvorstandes bzw. des Verbandspräsidiums.

§ 4

Porto- und Telefonkosten

Porto- und Telefonkosten müssen durch eine Aufstellung nachgewiesen werden.

§ 5

Versteuerung

Für eine eventuelle Versteuerung der gezahlten Beträge ist der Empfänger selbst verantwortlich. Diese Spesenordnung ist am 01.04.2002 in Kraft getreten.

Ehrungsordnung

§ 1

Allgemeines

- (1) Personen, die sich um den Fußballsport im Gebiet des Fußball-Verbandes Mittelrhein verdient gemacht haben, können geehrt werden.
- (2) Die Ehrungen bestehen in der Verleihung der Verbandsnadeln, der Silbernen und Goldenen Verdienstnadel, der Silbernen und Goldenen Ehrennadel, des Ehrenringes und sonstiger Auszeichnungen sowie in der Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten.

§ 2

Verbandsnadel

Die Verbandsnadel kann nach erstmaliger Teilnahme an einem Spiel der Verbandsauswahlmannschaft der Senioren oder Frauen und nach erstmaligem Einsatz als Schiedsrichter in der obersten Spielklasse des Verbandes verliehen werden.

§ 3

Silberne Verdienstnadel

Die Silberne Verdienstnadel kann verliehen werden

- 1) für langjährige Teilnahme an Spielen der Verbandsauswahlmannschaften;
- 2) für 10jährige Tätigkeit als Schiedsrichter;
- 3) für 15jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit als Spieler in Vereinen des Verbandes oder für 15jährige ununterbrochene Tätigkeit als Spieler in ein- und demselben Verein des Verbandes, wenn der Spieler das 25. Lebensjahr vollendet und 5jährige ehrenamtliche Tätigkeit in Vereins-, Kreis- oder Verbandsinstanzen geleistet hat.
- 4) für 10jährige ehrenamtliche Tätigkeit in Vereins-, Kreis- oder Verbandsinstanzen.

§ 4

Goldene Verdienstnadel

Die Goldene Verdienstnadel kann verliehen werden

- 1) für langjährige Teilnahme an Spielen der Verbandsauswahlmannschaften nach Verleihung der Silbernen Verdienstnadel;
- 2) für 20jährige Tätigkeit als Schiedsrichter;
- 3) für 25jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit als Spieler in Vereinen des Verbandes und 10jährige ehrenamtliche Tätigkeit in Vereins-, Kreis- oder Verbandsinstanzen oder für 25jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit als Spieler in ein- und demselben Verein des Verbandes;
- 4) für 20jährige ehrenamtliche Tätigkeit in Vereins-, Kreis- oder Verbandsinstanzen.

§ 5

Silberne Ehrennadel

Die Silberne Ehrennadel kann verliehen werden

- 1) an Inhaber der Silbernen Verdienstnadel für weitere 10jährige Tätigkeit in Kreis- oder Verbandsinstanzen;
- 2) an Schiedsrichter, die Inhaber der Silbernen Verdienstnadel sind und in der höchsten Spielklasse des Deutschen Fußball-Bundes zum Einsatz kommen;
- 3) an verdienstvolle Mitarbeiter in Vereinsvorständen, die Träger Goldenen Verdienstnadel sind und weitere 10 Jahre ein Vorstandsamt bekleidet haben bzw. als Schiedsrichter tätig waren;
- 4) für besondere Verdienste um den Fußball-Verband Mittelrhein unter schriftlicher Niederlegung der Gründe. Zwischen den Verleihungen der Verdienst- und der Silbernen Ehrennadel soll ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen.

§ 6

Goldene Ehrennadel

Die Goldene Ehrennadel kann verliehen werden

- 1) an Inhaber der Silbernen Ehrennadel für 20jährige Tätigkeit in Kreis- oder Verbandsinstanzen, wobei zwischen den Verleihungen ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen soll;
- 2) an Inhaber der Silbernen Ehrennadel gemäß § 5 Ziffer 3 für fortdauernde ehrenamtliche Tätigkeit im Vereinsvorstand bzw. für fortdauernde Betätigung als aktiver Schiedsrichter;
- 3) für außergewöhnliche Verdienste um den Fußball-Verband Mittelrhein unter schriftlicher Niederlegung der Gründe.

§ 7

Ältestenrat

In den Ältestenrat können auf Anregung der Ehrungskommission durch das Verbandspräsidium ehemalige Verbandsmitarbeiter/innen aufgenommen werden. Diese sollen

- a) Inhaber der goldenen FVM-Ehrennadel sein,
- b) in der Regel eine mindestens 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit in Verbandsinstanzen aufweisen,
- c) grundsätzlich das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Ehrenmitglieder (§ 9) gehören stets dem Ältestenrat an.

§ 8

Ehrenring

Der Ehrenring kann an Personen verliehen werden, die sich durch herausragende Verdienste für den Verband ausgezeichnet haben.

§ 9

Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann regelmäßig ein Inhaber der Goldenen Ehrennadel nach mindestens 20jähriger verdienstvoller Tätigkeit in einem Präsidiumsamt, im Beirat oder in den Gremien des Verbandes ernannt werden.

§ 10

Ehrenpräsidentenschaft

Die Ernennung von Ehrenpräsidenten kann für langjährige verdienstvolle Führung des Verbandes erfolgen.

§ 11

Antragswesen, Zuständigkeiten

- (1) Die Ehrungen, mit Ausnahme der Ehrungen für die Teilnahme an Spielen der Verbandsauswahlmannschaften, erfolgen auf Antrag.
- (2) Antragsberechtigt sind die Vereinsvorstände zu den Nr. 3 und 4 der §§ 3 und 4;

die Kreisvorstände zu den Nr. 2 und 4 der §§ 3 und 4 – auch auf Anregung eines Vereinsvorstandes –;

die Mitglieder des Präsidiums zu den §§ 5, 6 und 8, –bezügl. §§ 5 und 6 auch auf Anregung eines Kreisvorstandes-;

das Präsidium und der Beirat zu den §§ 9 und 10.

- (3) Die Anträge sollen mindestens zwei Monate vor der beabsichtigten Verleihung gestellt werden; Anträge von Vereinen sollen über den Kreisvorstand eingereicht werden.
- (4) Über die Anträge zu den §§ 3 bis 6 und 8 entscheidet das Verbandspräsidium, das sich im Bedarfsfall einer Ehrungskommission bedienen kann. Über die Anträge zu § 9 entscheidet der Beirat, zu § 10 der Verbandstag.

§ 12

Verleihungsanlass

In der Regel sollen Auszeichnungen mit der Silbernen und Goldenen Verdienstnadel bei Vereinsveranstaltungen erfolgen. Auszeichnungen mit der Silbernen und Goldenen Ehrennadel können für die Mitarbeiter der Vereine und Kreise auf den Kreistagen sowie herausragenden Veranstaltungen, für die Mitarbeiter der Verbandsorgane auf den Verbandstagen vorgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

§ 13

Ehrungen auf Kreisebene

- (1) Auch auf Kreisebene sind Ehrungen möglich.
- (2) Ein Mitglied des Kreisvorstandes oder eines Kreisgremiums, das Inhaber der Goldenen Ehrennadel des Verbandes ist, kann nach langjähriger verdienstvoller Tätigkeit für den Kreis zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (3) Ein Kreisvorsitzender, der Inhaber der Goldenen Ehrennadel des Verbandes ist, kann nach langjähriger verdienstvoller Tätigkeit zum Ehrevorsitzenden des Kreises ernannt werden.
- (4) Die Ernennung zu (2) und (3) erfolgt durch den Kreistag auf Antrag des Kreisvorstandes.
- (5) Die beabsichtigten Ehrungen zu (2) und (3) sind dem Verbandspräsidium vor der Durchführung des Kreistages anzuzeigen.

§ 14

Beurkundung, Veröffentlichung

Die Auszeichnungen (die Verbandsnadel ausgenommen) sollen beurkundet und (Verbands- und Verdienstnadel ausgenommen) in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

§ 15

Weitere Auszeichnungen

Erinnerungsgaben zu Vereinsjubiläen, Meisterschaften und aus anderen besonderen Anlässen unterliegen nicht den Vorschriften dieser Ordnung. Über ihre Vergabe entscheidet das Präsidium im Bedarfsfall.

§ 16

Ehrungskommission

- (1) Die Mitglieder der Ehrungskommission i. S. des § 11 (4) der Ehrungsordnung werden vom Präsidium berufen.
- (2) Die Kommission kann Vorschläge unterbreiten und soll das Präsidium beraten.

§ 17

Widerruf

Grobe Verstöße gegen die sportliche Disziplin, verbandsschädigendes Verhalten und der Ausschluss aus dem Verband rechtfertigen den Widerruf erfolgter Ehrungen durch das Präsidium. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Nadeln und Urkunden an den Verband zurückzugeben.

FVM-Jugendordnung

Präambel

Die Jugend des Fußballverbandes Mittelrhein (FVM-Jugend) organisiert den Fußballsport für Kinder und Jugendliche und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Chancengleichheit und Gleichberechtigung junger Menschen ein.

Sie tritt ein für Toleranz im Hinblick auf Religion, Herkunft und Weltanschauung junger Menschen und ist überzeugt, dass der Fußballsport ein geeignetes Mittel zur Erziehung und Förderung der Jugendlichen ist. Es wird sowohl sportliche als auch gesellschaftspolitische Jugendarbeit geleistet.

Die Basis bildet die nachfolgende Jugendordnung in Verbindung mit den Jugendordnungen des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes, des Deutschen Fußball-Bundes sowie der Satzung des Fußball-Verbandes Mittelrhein. Die Jugendordnung gilt für Mädchen und Jungen zusammengefasst unter dem Begriff „Junior“ gleichermaßen.

§ 1

Ziele der Jugendarbeit

Die FVM-Jugend soll das Fußballspiel als Grundlage sportlicher Jugendarbeit pflegen und fördern. Jede sportliche Betätigung muss der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen und soll die Lebensfreude wecken und steigern.

Sie schließt die Beteiligung behinderter oder benachteiligter Jugendlicher ausdrücklich ein.

Die Jugendarbeit in einem Sportverein prägt in hohem Maße Verhalten und Bewusstsein der Jugendlichen. Ihre Lebensphase wird dadurch gekennzeichnet, dass sie ihnen angebotene Leitbilder und Normen weitgehend ungeprüft übernehmen. Art und Inhalte der Jugendarbeit beeinflussen das gesellschaftliche Verhalten junger Menschen.

Mit dem sportlichen Erleben sollen junge Menschen lernen:

- nach demokratischen Grundsätzen mitzubestimmen,
- in ihren Jugendabteilungen, ihrem Verband und seinen Kreisen im Rahmen der Gesamtorganisation selbst zu entscheiden und Verantwortung zu tragen,
- Beziehungen zwischen Menschen in einer Gemeinschaft zu erkennen, zu bewerten und zu gestalten,
- Konflikte bewusst und fair auszutragen und ihre Ursachen auszuräumen.

Es soll gefördert werden:

- gemeinschaftlich zielorientiert zu handeln,
- fähig und bereit zu sein, notwendige Kritik konstruktiv zu üben und sich der Kritik anderer offen zu stellen.

Das Ziel der Jugendarbeit ist der kritische, mündige und zur aktiven Mitarbeit bereite Jugendliche.

Die Jugendarbeit im Fußball-Verband Mittelrhein wird getragen von Mitarbeitern, die satzungsgemäß gewählt oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufen werden.

Es wird angestrebt, durch Gewinnung, Ausbildung und Weiterbildung die Qualität der ehrenamtlichen Mitarbeiter ständig zu steigern. Die positiven Bildungseinflüsse aus Elternhaus, Schule, Kirche, Beruf und Verbänden müssen erkannt und durch die sportliche und außersportliche Jugendarbeit wirksam ergänzt werden.

Der Jugendausschuss des Fußball-Verbandes Mittelrhein organisiert einen geregelten Spielbetrieb in differenzierten Altersklassen und Leistungsklassen, der immer wieder auf die Veränderungen in der Gesellschaft abgestimmt werden muss. Talentierte Spieler werden gesichtet und gefördert, Förderkonzepte werden nach Bedarf erstellt

Darüber hinaus soll die FVM-Jugend Begegnungen mit der Jugend des In- und Auslandes suchen und fördern, Beziehungen zu anderen Verbänden der Jugendarbeit und des Sportes pflegen und mit den Trägern öffentlicher Verantwortung auf allen Ebenen zusammenarbeiten.

§ 2

Organisation der Jugendarbeit

- (1) In der FVM-Jugend sind die Fußballjugendabteilungen der Vereine des Fußball-Verbandes Mittelrhein sowie die im Jugendbereich satzungsgemäß gewählten oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufenen Mitarbeiter zusammengefasst.
- (2) Alle in dieser Jugendordnung erwähnten Ehrenämter können sowohl von männlichen als auch von weiblichen Personen bekleidet werden.
- (3) Die FVM-Jugend ist gemäß § 32 Abs. 2 der FVM-Satzung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 VIII SGB).
- (4) Sie führt und verwaltet sich selbst nach der Maßgabe der FVM-Satzung und den Jugendordnungen des FVM, des WFLV und des DFB.
- (5) Sie ist eigenständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die FVM-Jugend ist dem Präsidium gegenüber verantwortlich.

§ 3

Organisation im Verein

- (1) Im Verein ist die Fußballjugend in der Fußballjugendabteilung zusammengefasst. Die Vereine geben sich eine Jugendordnung.
- (2) Die Organe der Vereinsfußballjugend sind der Vereinsfußballjugendtag und der Vereinsfußballjugendausschuss.
- (3) Ein Vereinsfußballjugendtag findet in den Jahren, in denen ein ordentlicher Jugendtag des Fußballkreises durchgeführt wird, spätestens vier Wochen vor dem Kreisjugendtag statt.
- (4) Weitere ordentliche und außerordentliche Vereinsfußballjugendtage regelt die Vereinsjugendordnung.
- (5) Der Vereinsfußballjugendtag setzt sich zusammen aus den Jugendlichen, die mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben sollten, dem Vereinsjugendausschuss, allen Trainern und Betreuern, den Jugendsprechern, sowie einem Elternvertreter je Mannschaft in den Altersklassen E-Junioren/E-Juniorinnen und jünger.
- (6) Vereinssatzung und Vereinsjugendordnung bestimmen die Aufgaben des Vereinsfußballjugendtages sowie die Zusammensetzung des Vereinsjugendausschusses.

§ 4

Organisation im Kreis

- (1) In der Jugend der Fußballkreise des Fußball-Verbandes Mittelrhein sind die Fußballjugendabteilungen der Vereine des Kreises sowie die in Verein und Kreis im Jugendbereich satzungsgemäß gewählten oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufenen Mitarbeiter zusammengefasst.
- (2) Die Organe der Jugend der Fußballkreise sind:
 - der Kreisjugendtag,
 - die Versammlung der Jugendleiter,

- der Kreisjugendausschuss,
- der Kreisjugendtreff,
- die Kreisjugendspruchkammer.

(3) Kreisjugendtag

- a) Einberufung:
Es gibt ordentliche und außerordentliche Kreisjugendtage.

Ein ordentlicher Kreisjugendtag findet in den Jahren, in denen ein ordentlicher Jugendtag des Fußball-Verbandes Mittelrhein durchgeführt wird, spätestens vier Wochen vor dem Verbandsjugendtag statt. Er wird vom Kreisjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ einberufen.

Ein außerordentlicher Kreisjugendtag ist vom Kreisjugendausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Fußballjugendabteilungen der Vereine des Kreises diesen Antrag schriftlich stellen. Der Antrag ist von den Vereinen an den Verbandsjugendausschuss als übergeordnetes Verwaltungsgremium zu richten. Nach Feststellung der erforderlichen Mehrheit durch den Verbandsjugendausschuss ist der außerordentliche Kreisjugendtag vom Jugendausschuss spätestens nach acht Wochen einzuberufen.

Außerordentliche Kreisjugendtage können außerdem vom Kreisjugendausschuss nach Anhörung des Verbandsjugendausschusses und Zustimmung des Verbandspräsidiums in dringenden Fällen einberufen werden.

Ein außerordentlicher Kreisjugendtag ist vom Kreisvorstand innerhalb von acht Wochen einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Kreisjugendausschusses ausgeschieden ist. Die Einberufung entfällt, wenn der Termin des außerordentlichen Jugendtages in das Jahr fällt, in dem ein ordentlicher Jugendtag stattfinden wird.

Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Jugendtag beim Kreisjugendausschuss begründet eingehen.

- b) Zusammensetzung:

Der Kreisjugendtag setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Vereine,
- den Mitgliedern des Kreisjugendausschusses,
- den Mitgliedern der Kreisjugendspruchkammer,
- den jugendlichen Delegierten des Kreises zum letzten Verbandsjugendtag.

Von jedem Verein sollten zudem eine Juniorin und ein Junior als Gäste entsandt werden.

Auf jede Fußballjugendabteilung mit Junioren, die am Spielbetrieb teilnehmen, entfallen zwei Stimmen. Nehmen mehr als sechs Mannschaften eines Vereins am Spielbetrieb teil, erhält der Verein insgesamt drei Stimmen. Nehmen mehr als zehn Jugendmannschaften einer Abteilung am Spielbetrieb teil, erhält der Verein insgesamt vier Stimmen.

Spielgemeinschaftsmannschaften werden dem federführenden Verein zugerechnet. Stichtag für Festlegung der Stimmzahlen ist der 31.10. des Jahres vor dem Kreisjugendtag.

c) Aufgaben:

Der Kreisjugendtag hat insbesondere die Aufgaben:

- aa) Richtlinien für die Jugendarbeit und die Tätigkeit des Kreisjugendausschusses zu geben,
- bb) den Haushaltsplan für den Jugendbereich zu beraten und zu genehmigen,
- cc) Anträge zu Ordnungen im Jugendbereich zu beraten und zu verabschieden,
- dd) über die Entlastung des Kreisjugendausschusses nach Entgegennahme des Berichtes zu beschließen,
- ee) den Kreisjugendausschuss und die Kreisjugendspruchkammer zu wählen,
- ff) die Delegierten zu den Verbandsjugendtagen des Fußball-Verbandes Mittelrhein und des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes zu wählen,
- gg) die beiden jugendlichen Delegierten des Kreises für den Verbandsjugendtag des Fußball-Verbandes Mittelrhein unter Beachtung des Vorschlagsrechtes des Kreisjugendtreffs zu wählen,
- hh) über Anträge, die zum Kreisjugendtag gestellt worden sind, zu beraten und zu beschließen.

(4) Versammlung der Jugendleiter

a) Einberufung:

Die Versammlung der Jugendleiter wird vom Kreisjugendausschuss mindestens einmal jährlich einberufen.

b) Zusammensetzung:

Die Versammlung der Jugendleiter besteht aus:

- dem Kreisjugendausschuss,
- dem Vorsitzenden der Kreisjugendspruchkammer (oder dessen Vertreter),
- den Vorsitzenden der Vereinsfußballjugendausschüsse (oder deren Vertreter).

c) Aufgaben:

Die Versammlung der Jugendleiter hat die Aufgabe, den Kreisjugendausschuss zu beraten. Sie hat das Recht, Anträge an den Kreisjugendausschuss oder den Kreisjugendtag zu stellen und darüber zu beraten.

(5) Kreisjugendausschuss

a) Zusammensetzung:

Der Kreisjugendausschuss besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Leiter Spielbetrieb,
- der Beauftragten für Mädchenfußball,
- dem Schulfußballbeauftragten,
- dem Jugendbildungsbeauftragten,
- zwei bis sieben weiteren Beisitzern (je nach Größe des Kreises), wobei die Anzahl der zu wählenden Beisitzer mit der Einladung zum Jugendtag bekannt zu geben ist,
- bis zu zwei jugendlichen oder jungen Erwachsenen (Vertreter der jungen Generation), die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht

vollendet haben. Eine Wiederwahl auch nach Überschreitung der Altersgrenze ist in dieser Funktion einmal möglich.

Der Kreisjugendausschuss wählt aus seinen Mitgliedern den Stellvertreter des Vorsitzenden und gibt sich eine eigene Geschäftsverteilung.

Der Kreisjugendausschuss ist dem Kreisvorstand und dem Verbandsjugendausschuss verantwortlich. Der Verbandsjugendausschuss ist übergeordnete Verwaltungsstelle der Kreisjugendausschüsse.

b) Aufgaben:

Der Kreisjugendausschuss hat folgende Aufgaben:

- die Jugend des Fußballkreises zu vertreten,
- den Jugendspielbetrieb des Fußballkreises zu organisieren,
- den Jugendbereich des Fußballkreises zu verwalten,
- Bildungs- und Lehrgangsarbeit durchzuführen und
- die Arbeit der Vereinsfußballjugendausschüsse zu koordinieren.

Sitzungen des Kreisjugendausschusses werden vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfall vom Stellvertreter) mindestens viermal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Der Kreisjugendausschuss kann mit Zustimmung des Kreisvorstandes Kommissionen für die Bereiche Spielbetrieb, Mädchenfußball, Schulfußball und Jugendbildungsarbeit einrichten. Die Kommissionsmitglieder werden auf Vorschlag des Kreisjugendausschuss vom Kreisvorstand berufen.

(6) Kreisjugendtreff

Der Kreisjugendtreff besteht aus der Versammlung der Jugendvertreter der Vereine (Jugendsprecher, Mannschaftsführer der A- und B-Junioren- sowie A- und B-Juniorinnen-Mannschaften), ausgebildeten Jungtrainern, Jugendlichen im Freiwilligendienst und Vertretern der jungen Generation in den Kreisgremien.

Er wird mindestens einmal jährlich auf Einladung des Kreisjugendausschusses einberufen.

Der Kreisjugendtreff berät den Kreisjugendausschuss und hat das Recht, Anträge bei den Jugendorganen des Kreises zu stellen. Er hat darüber hinaus das Vorschlagsrecht für die jugendlichen Delegierten zum Verbandstag.

§ 5

Organisation im Fußball-Verband Mittelrhein

(1) Die Organe der FVM-Jugend sind:

- der Verbandsjugendtag,
- der Verbandsjugendausschuss,
- der Verbandsjugendbeirat,
- der Verbandsjugendtreff,
- die Verbandsjugendspruchkammer.

(2) Verbandsjugendtag

a) Einberufung:

Es gibt ordentliche und außerordentliche Verbandsjugendtage.

Ein ordentlicher Verbandsjugendtag findet in den Jahren, in denen ein ordentlicher Jugendtag des WFLV durchgeführt wird, spätestens vier Wochen vor dem WFLV-Jugendtag statt.

Er wird vom Verbandsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ einberufen.

Anträge können von den Jugendtagen der Kreise oder den Jugendverbandsorganen gestellt werden und müssen spätestens drei Wochen vorher beim Verbandsjugendausschuss begründet eingehen.

Außerordentliche Verbandsjugendtage können vom Verbandsjugendausschuss nach Anhörung des Verbandsjugendbeirates und Zustimmung des Verbandspräsidiums in dringenden Fällen einberufen werden.

Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag ist vom Verbandspräsidium innerhalb von acht Wochen einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Verbandsjugendausschusses ausgeschieden ist.

b) **Zusammensetzung:**

Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Verbandsjugendbeirates (18),
- zwei jugendlichen Delegierten je Kreis (18),
- weiteren Delegierten der Kreise (64).

Die Gesamtzahl der Delegierten beträgt demnach 100.

Die Zahl der auf die einzelnen Kreise entfallenden weiteren Delegierten wird entsprechend der Zahl der am Spielbetrieb beteiligten Junioren- und Juniorinnen-Mannschaften am 31.10. des Jahres vor dem Verbandsjugendtag ermittelt.

c) **Aufgaben:**

Der Verbandstag des Fußball-Verbandes Mittelrhein als oberstes Organ des Landesverbandes überträgt auf den Verbandsjugendtag durch Satzung und Ordnungen insbesondere die Aufgaben:

- aa) Festlegung von Richtlinien für die Jugendarbeit und die Tätigkeit des Verbandsjugendausschusses,
- bb) Änderung, Beratung und Verabschiedung von Ordnungen im Jugendbereich,
- cc) Beschluss über die Entlastung des Verbandsjugendausschusses nach Entgegennahme der Rechenschaftsberichte,
- dd) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses,
- ee) Wahl der Mitglieder der Unterausschüsse,
- ff) Wahl der Mitglieder der Jugendspruchkammer,
- gg) Bestätigung der Delegierten zum WFLV-Jugendtag auf Vorschlag des Jugendausschusses,
- hh) Beratung und Beschlussfassung der zum Verbandsjugendtag gestellten Anträge.

(3) **Verbandsjugendausschuss**

a) **Zusammensetzung:**

Der Verbandsjugendausschuss besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Vorsitzenden des Jungenspielausschusses,
- der Vorsitzenden des Mädchenspielausschusses,

- dem Vorsitzenden des Jugendbildungsausschusses,
- dem Vorsitzenden des Schulfußballausschusses,
- zwei Jugendlichen oder jungen Erwachsenen (Vertreter der jungen Generation). Diese dürfen zum Zeitpunkt der ersten Wahl das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Wiederwahl auch nach Überschreitung der Altersgrenze ist in dieser Funktion einmal möglich.

Der Verbandsjugendausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsverteilung.

Für eine Entscheidung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Scheiden einzelne Mitglieder aus, so können neue Personen ersatzweise auf Vorschlag des Jugendausschusses durch das Verbandspräsidium berufen werden.

Der Verbandsjugendausschuss ist übergeordnete Verwaltungsstelle der Kreisjugendausschüsse.

b) Aufgaben:

Der Verbandsjugendausschuss hat die Aufgaben:

- aa) die FVM-Jugend nach außen zu vertreten,
- bb) den Jugendbereich des Fußball-Verbandes Mittelrhein zu verwalten,
- cc) Bildungs- und Lehrgangsarbeit durchzuführen,
- dd) den Jugendspielbetrieb des Fußball-Verband Mittelrhein zu organisieren,
- ee) die Arbeit der Kreisjugendausschüsse zu koordinieren.

Sitzungen des Verbandsjugendausschusses werden vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfall vom Stellvertreter) mindestens viermal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

c) Ausschüsse:

Der Jugendausschuss wird in seiner Arbeit unterstützt durch folgende Unterausschüsse:

- den Jungenspielausschuss,
- den Mädchenspielausschuss,
- den Jugendbildungsausschuss,
- den Schulfußballausschuss.

Der Jungen- und der Mädchenspielausschuss setzen sich jeweils zusammen aus dem in den Verbandsjugendausschuss gewählten Vorsitzenden und vier zu wählenden Beisitzern. Dem Jungenspielausschuss gehört beratend ein Vertreter des Verbandsspielausschusses und dem Mädchenspielausschuss beratend ein Vertreter des Verbandsfrauenspielausschusses an. Die beiden Ausschüsse haben die Aufgabe, den Spielbetrieb auf Verbandsebene zu leiten, den Jugendspielbetrieb der Kreise zu koordinieren und Talentförderung zu betreiben.

Der Jugendbildungs- und der Schulfußballausschuss bestehen aus dem in den Verbandsjugendausschuss gewählten Vorsitzenden sowie drei zu wählenden Beisitzern.

Die Aufgaben des Jugendbildungsausschusses sind die Organisation der Aus- und Fortbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Durchführung von sportbegleitenden Maßnahmen.

Die Aufgaben des Schulfußballausschusses bestehen in der Ausbildung von Lehrern und Schülern sowie der Betreuung der Schulen. Zu den Aufgaben gehören auch die Durchführung von Wettbewerben und Projekten der Schulen und Vereine; ebenso die Zusammenarbeit mit den Schulen und Behörden.

Es können in alle Unterausschüsse bis zu zwei weitere Mitglieder durch einen Beschluss des Jugendausschusses kooptiert werden.

Scheiden gewählte Mitglieder aus, so können neue Personen ersatzweise auf Vorschlag des Jugendausschusses durch das Verbandspräsidium berufen werden.

(4) Verbandsjugendbeirat

a) Einberufung:

Der Verbandsjugendbeirat wird vom Verbandsjugendausschuss mindestens zweimal jährlich einberufen.

b) Zusammensetzung:

Der Verbandsjugendbeirat besteht aus:

- dem Verbandsjugendausschuss,
- dem Vorsitzenden der Verbandsjugendspruchkammer,
- den Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse.

Ist ein Mitglied verhindert, so kann es sich durch ein anderes Mitglied seines Gremiums vertreten lassen. Dieser Vertreter hat Sitz und Stimme im Verbandsjugendbeirat.

c) Aufgaben:

Der Verbandsjugendbeirat berät den Verbandsjugendausschuss zu allgemeinen und besonderen Themen. Er berät und genehmigt den Haushaltsplan für den Jugendbereich.

Weitere Aufgaben des Jugendbeirats ergeben sich aus § 7 (2) dieser Jugendordnung.

(5) Verbandsjugendtreff

Der Verbandsjugendtreff wird gebildet aus den gewählten Vertretern der jungen Generation in den Kreis- und Verbandsgremien sowie den Jugendlichen im Freiwilligendienst in der Verbands- und Kreistätigkeit.

Er tagt mindestens einmal jährlich und berät den Verbandsjugendausschuss, dem die Einladung zum Verbandsjugendtreff obliegt.

§ 6

Jugendrechtsorgane

- (1) Jugendrechtsorgane sind die Kreisjugendspruchkammern und die Verbandsjugendspruchkammer.

Die Verfahren im Jugendbereich richten sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung/WFLV, sofern keine Sonderregelungen bestehen.

- (2) Die Einspruchsgebühren betragen für Verfahren vor der Kreisjugendspruchkammer 15,- Euro, vor der Verbandsjugendspruchkammer 30,- Euro. Die Berufungsgebühren betragen für Verfahren vor der Verbandsjugendspruchkammer 30,- Euro.

(3) Kreisjugendspruchkammer

a) Zusammensetzung:

Die Kreisjugendspruchkammer besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- fünf Beisitzern,
- zwei jugendlichen Beisitzern (gemäß § 4 (5) a)).

Die Mitglieder der Kreisjugendspruchkammern wählen aus dem Kreis der Beisitzer einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Scheidet ein Mitglied der Kreisjugendspruchkammer während der Wahlperiode aus, so kann der Kreisjugendausschuss ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Diese Berufung bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes.

Scheidet ein Vorsitzender während der Wahlperiode aus, so ist sein Stellvertreter grundsätzlich verpflichtet, den Vorsitz zu übernehmen. Scheidet auch dieser aus, so ist aus der Mitte der übrigen Beisitzer ein kommissarischer Vorsitzender zu wählen. Scheidet ein stellvertretender Vorsitzender während der Wahlperiode aus, so ist die Kreisjugendspruchkammer verpflichtet, aus der Mitte ihrer Beisitzer einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

b) Verhandlung:

- aa) Die Kreisjugendspruchkammer entscheidet in der Regel mit fünf Beisitzern.
- bb) In Verfahren gegen Jugendliche als Beschuldigte sollte stets ein jugendlicher Beisitzer mitwirken.
- cc) Bei ordnungsgemäßer Einberufung durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter ist die Kreisjugendspruchkammer bereits in der Mindestbesetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig. Dies gilt auch, falls beide jugendlichen Mitglieder gleichzeitig verhindert sind.
- dd) Die Verhandlungsführung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
- ee) Für eine Entscheidung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- ff) Die Mitglieder der Kreisjugendspruchkammer dürfen mit Ausnahme der Tätigkeit in der Versammlung der Jugendleiter kein anderes Amt im Kreis wahrnehmen.

c) Zuständigkeit:

Die Kreisjugendspruchkammer ist zuständig für alle Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielbetrieb der Jugend auf Kreisebene ergeben.

(4) Verbandsjugendspruchkammer

a) Zusammensetzung:

Die Verbandsjugendspruchkammer besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- fünf Beisitzern,
- zwei jugendlichen Beisitzern (gemäß § 5 (3) a)).

Die Mitglieder der Verbandsjugendspruchkammer wählen aus dem Kreis der Beisitzer einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Scheidet ein Mitglied der Verbandsjugendspruchkammer während der Wahlperiode aus, so kann der Verbandsjugendausschuss im Einvernehmen mit dem Jugendbeirat ein

Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Diese Berufung bedarf der Zustimmung des Verbandspräsidiums.

Scheidet ein Vorsitzender während der Wahlperiode aus, so ist sein Stellvertreter grundsätzlich verpflichtet, den Vorsitz zu übernehmen. Scheidet auch dieser aus, so ist aus der Mitte der übrigen Beisitzer ein kommissarischer Vorsitzender zu wählen. Scheidet ein stellvertretender Vorsitzender während der Wahlperiode aus, so ist die Verbandsjugendspruchkammer verpflichtet, aus der Mitte ihrer Beisitzer einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

- b) Verhandlung:
- aa) Die Verbandsjugendspruchkammer entscheidet in der Regel mit fünf Beisitzern.
 - bb) In Verfahren gegen Jugendliche als Beschuldigte sollte stets ein jugendlicher Beisitzer mitwirken.
 - cc) Bei ordnungsgemäßer Einberufung durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter ist die Verbandsjugendspruchkammer bereits in der Mindestbesetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig. Dies gilt auch, falls beide jugendlichen Mitglieder gleichzeitig verhindert sind. Die Verhandlungsführung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
 - dd) Für eine Entscheidung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - ee) Die Mitglieder der Verbandsjugendspruchkammer dürfen mit Ausnahme der Zugehörigkeit des Vorsitzenden im Verbandsjugendbeirat auf Verbandsebene kein anderes Amt auf Verbandsebene wahrnehmen und nicht zugleich Mitglied einer Kreisjugendspruchkammer sein.

c) Zuständigkeit:
Die Verbandsjugendspruchkammer ist zuständig für alle Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielbetrieb der Jugend auf Verbandsebene ergeben.

Die Verbandsjugendspruchkammer ist in zweiter Instanz zuständig für die Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse der Kreisjugendspruchkammern.

§ 7

Änderungen der Jugendordnung

- (1) Der Verbandsjugendtag kann mit Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen Änderungen der Jugendordnung beschließen.

Anträge auf Änderungen können durch den Verbandsjugendausschuss oder einen Kreisjugendtag gestellt werden.

- (2) Der Jugendbeirat kann mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Bestimmungen der Jugendordnung aufheben oder ändern, wenn dies im Interesse des Verbandes aus sportlichen oder rechtlichen Gründen notwendig wird, die Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages aus sachlichen oder finanziellen Gründen aber nicht gerechtfertigt ist.

Der Beschluss ist durch den nächsten Jugendtag zu bestätigen. Geschieht dies nicht, tritt der Beschluss des Jugendbeirates mit der Entscheidung des Jugendtages außer Kraft.

- (3) Ausgenommen von dieser Regelung ist § 5 (2) c), zu dessen Änderung es eines Beschlusses des Verbandstages des FVM bedarf.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

Soweit diese Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Satzung und die Ordnungen des Fußball-Verbandes Mittelrhein, die Satzung und die Ordnungen des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes und die Satzung und die Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes entsprechend.